

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Redaktions-Bureau: Hannover Str. 37/13
Hilfs-Roulo Bank der Arbeiter und
Angestellten, Berlin S 14, Wulffstr. 65

Abonnementpreis d. Boten vierteljährlich 1,20 M., d. die Post 1,60 M. Einzel-Nr. 50 Pfg.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg.

Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Elmberg, Gfien. Druck: H. Hausmann & Co., Bodum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bodum i. W., Biemelhauser Straße 38 42
Telefonnummern: 4300, 4301
Telegramm: Arbeiterband Bodum

Niederschlesien — eine Hölle.

Am 20. September 1927 wurde für den niederschlesischen Bergbau ein Lohnschiedspruch gefällt. Die Arbeitgeber lehnten denselben ab, weil der niederschlesische Bergbau keine weitere Belastung durch Lohnhöhung tragen könne. Die Arbeitervertreter beantragten deshalb Verbindlichkeitserklärung durch den Reichsarbeitsminister. Dieser verweigerte die Verbindlichkeitserklärung, weil er die Einwände der Arbeitgeber als richtig anerkannte. So haben wir im niederschlesischen Bergbau einen sogenannten vertragslosen Zustand. Damit haben die Arbeitgeber freie Hand für jede ihnen beliebige Lohnregulierung, auch nach unten. Auf der anderen Seite ist es den niederschlesischen Bergarbeitern freigestellt — rein gesetzrechtlich — ihre Maßnahmen und ihre Handlungsweise zur Schaffung besserer Lohnverhältnisse selbst zu bestimmen.

Darüber nun sind sich bis jetzt alle niederschlesischen Bergarbeiter klar: **Freiwillig können die bestehenden Lohnverhältnisse nicht mehr länger geduldet werden!** Wer die Verhältnisse im niederschlesischen Bergbaugebiet kennt, weiß, daß die dortigen Bergarbeiter tatsächlich unter den schlimmsten Zuständen ihr Leben fristen. Man sollte also annehmen, daß man an den zuständigen Stellen diese Bergarbeiterverhältnisse nicht kennt, oder nicht kennen will. Wie anders wäre es möglich, daß z. B. der gefällte Schiedspruch keine Verbindlichkeitserklärung gefunden hat, weil er „für die Mehrzahl der niederschlesischen Werke nicht tragbar sei“. Dabei werden solche Entscheidungen getroffen ohne jegliches moralisches Bedenken, ob man dafür auch den Nachweis der Berechtigung zu erbringen vermag. Die einfache Behauptung der Unternehmer genügt, um die entscheidenden Verwaltungsstellen für sich zu gewinnen. Aber die konkretesten und sichtbarsten Beweise auf Seite der Arbeiterschaft läßt man unbeachtet. Bei dieser Sachlage ist es kein Wunder, wenn die niederschlesischen Bergarbeiterfrauen in jenen erschütternden seelischen Zustand versinken, der seinen bedrückten Ausdruck findet in der resignierten Feststellung:

„Wir gehen noch alle ein“

die eine niederschlesische Bergarbeiterfrau Karin Michaelis gegenüber machte. Karin Michaelis erzählt darüber in der Wiener „Neuen Freien Presse“:

„Wir steigen hinunter in die Wohnung eines Kohlenarbeiters. Feucht ist die Luft und eifig. Sie kriecht sich in mein Rückenmark ein, ich friere. Wie ich friere! Die Frau dort, diese schöne Frau — sie trägt ihren Kopf hoch, fast zurückgeworfen, so schwer sind ihre Haare. Groß und dunkel ihre Augen, wie sternlose Winternächte. Im Bette liegen zwei kleine Kinder, nach Kinderart hineingewöhnt, sie schlafen auf dem Bauche, schütteln sich unruhig wie im Fieber. „Sind sie krank?“ frage ich. Die Mutter schaut mich an. O, diesen anklagenden Blick! — „Krank! Natürlich sind sie krank. Solange wir hier wohnen. Meine Kestete, die Dreizehnjährige, wurde weggebracht, acht Tage später war sie tot. Nun kommt der nächste dran. Montag wird er abgeholt. Auch er wird nimmer kommen. Wir gehen alle ein, wir, die wir hier wohnen.“

Die „Hölle in Waldenburg“ nennt Karin Michaelis die Zustände, die sie dort vorgefunden. Dabei handelt es sich hier nicht um einen Einzelfall. In den Hauptbergbaugemeinden leben bis über 50 Prozent der Bewohner in einem einzigen Raum. Das ist eine Kulturschande, die ebenfalls einem verantwortungsbewußten Menschen „nicht tragbar erscheinen“ sollte. Den Wohnungsverhältnissen entsprechend sind auch die sonstigen Lebensverhältnisse. Die Preise im Waldenburger Revier haben sich weit über die Reichsindexsteigerung hinaus entwickelt. Die tatsächliche Steigerung beträgt für die notwendigsten Lebensmittel gegenüber der Vorkriegszeit 61,2 Prozent. Dieser Preissteigerung aber sind die Löhne nicht gefolgt, so daß der niederschlesische Bergmann einen Reallohn verdient, der 5 bis 10 Prozent hinter dem aus der Vorkriegszeit zurücksteht.

Daß es sich hier um reale Tatsachen handelt, beweist auch schon, daß selbst der Schlichter am 20. September eine Lohnangleichung für unerlässlich hielt. Dadurch nun, daß der damals gefällte Schiedspruch nicht verbindlich erklärt wurde, kann aber keineswegs die ganze Frage für die Arbeiterschaft erledigt sein. Die niederschlesischen Bergarbeiter werden

unter Führung der Organisation

den eingeleiteten Lohnstreit bis zu Ende führen. Werden sie dabei gezwungen, ihr Recht auf dem Wege über einem offenen Wirtschaftskampfe zu suchen, dann fällt die Verantwortung auf alle diejenigen, die die jetzigen Zustände im niederschlesischen Bergbaugebiet festzuhalten geholfen haben. In erster Linie trifft das die niederschlesischen Bergwerksbesitzer selbst.

Bis jetzt sind dieselben den Nachweis schuldig geblieben, daß eine Lohnhöhung untragbar sei. Was sich wirklich diesbezüglich nachprüfen läßt, spricht nur für die Möglichkeit einer ausstehenden Lohnhöhung. Der Geschäftsgang im niederschlesischen Bergbau zeigt, soweit man die Zahlen verfolgen kann, eine fortschreitende Bewegung. Das trifft zu bei der Förderung, der Wagengestellung und bei der

Bewegung der Halbenbestände. Bei sich stets vermindender Belegschaftstärke zeigt sich eine gleichbleibende Förderziffer, die sogar, absolut wie relativ, steigende Tendenz offenbart. Also alles Anzeichen, die für ein verhältnismäßig günstiges Stadium im niederschlesischen Bergbau sprechen. Angesichts der unhaltbaren Lage unter den Bergarbeitern kann es deshalb nur eine Entscheidung geben dahingehend, daß die Löhne derselben eine Aufbesserung erfahren müssen.

Die verschiedenen Versammlungen und Konferenzen der letzten Zeit, in denen sich die Funktionäre der Bergarbeiterverbände mit der Situation beschäftigten, haben klar ergeben, daß die Bergarbeiter selbst zum äußersten entschlossen sind. Auch die Organisationsleitungen sind sich klar geworden darüber, daß es auf dem eingeschlagenen Wege kein Zurück geben kann. In den nächsten Tagen also muß die Entscheidung fallen.

In dieser Situation gilt es aber auch gleichzeitig, an die noch Unorganisierten

im niederschlesischen Bergbaugebiet zu appellieren. Die Unorganisierten müssen einsehen, daß den Bergarbeitern nur durch eigenen Willen und eigene Kraft geholfen werden kann. Es kommt dabei nicht auf den Willen und den Kampfesmut des Einzelnen, des Bergarbeiters Heinz oder Kunz an, sondern auf den Gesamtwillen der niederschlesischen Bergarbeiter. Dieser Gesamtwillen ist ja schon zum Ausdruck gebracht durch die Forderung der Bergarbeiterverbände. Fehlt nur noch, daß die Bergarbeiter selbst nach außen und unmissverständlich den Beweis liefern, daß sie tatsächlich hinter diesen Forderungen stehen, daß die Forderung der Organisation ihre eigene Forderung ist. **Das kann nur geschehen, wenn sich auch die Unorganisierten in die Mitgliederreihe des Bergarbeiterverbandes einordnen.** Ist es nicht eine Schmach, daß niederschlesische Bergarbeiterfrauen verzweifelt rufen: „Wir gehen noch alle ein!“, während auf der anderen Seite noch viele Tausende von Bergarbeitern sind, Männer jener Frauen, die, als Unorganisierte gleichgültig und schlapp, sich widerstandslos in solchen Verhältnissen festhalten lassen? Erfordert hier nicht schon Mannesstolz und Männerwürde allein, diesem Schicksal den Kampf entgegenzutragen? **Nur wenn die Gegenseite sieht, daß die Berg-**

arbeiter zum Letzten entschlossen sind, werden sie zu Entkommen bereit sein.

Der mitteldeutsche Streit hat das ja am besten bewiesen. Die Zeit ist vorüber, in der die Arbeiterschaft bei Lohnkämpfen nur auf die Zeitungsmeldungen zu warten brauchte, um an den Schiedsprüchen abzulesen, was für sie herauskommt. Leider hat sich durch diese Periode ein großer Teil der Arbeiter über die wirklichen Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit täuschen lassen. Schiedsprüche sind rein politische Entscheidungen. Politische Entscheidungen aber sind immer bestimmt durch die politischen Herrschaftsverhältnisse. **Im Zeitalter des Befehlshüterblocks, der ja jetzt die Regierungsmacht inne hat, kann nicht viel von politischen Entscheidungen für die Arbeiter erwartet werden.** Hier muß sich die Arbeiterschaft selbst stark machen in ihren wirtschaftlichen Organisationen. Auch der niederschlesische Bergmann muß endlich mit seiner Familie

aus der Hölle heraus,

in welcher er sich jetzt noch befindet. Es muß möglich werden, ihm einen Lohn zu sichern, der ihm erlaubt, mit den Seinen ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Will er das, dann muß er rüsten und sich stark machen in solidarischem Zusammenschlusse mit all seinen Arbeitsgenossen. Dann muß er Schluß machen mit seiner bisherigen Gleichgültigkeit dem Organisationsgedanken gegenüber, dann muß er den Mut aufbringen, sich im Verbandsstreite als Streiter anzumelden. Dann muß er bereit sein, im Verbandsbeitrage das kleine Opfer zu bringen, das ihm zehnmal wieder zugute kommen wird in den Erfolgen, die eine starke Organisation immer für die Arbeiter erzielen wird.

Im Vertrauen darauf, daß der niederschlesische Bergmann das alles einseht, haben die Organisationen die Lohnfrage ins Rollen gebracht. Wir können nicht annehmen, daß unsere Bergarbeiter in Niederschlesien lieber sich und ihre Frauen eingehen (welch furchtbares Wort!) lassen, als sich an unserer Seite zum Kampfe zu stellen. Besondere Pflicht der Organisierten aber ist es, in diesen Tagen aufklärend unter den Unorganisierten zu wirken. Jeder Einzelne muß ein Agitator sein und unermüdet werden. Was im mitteldeutschen Braunkohlenbezirk möglich war, müssen auch unsere niederschlesischen Kameraden fertig bringen. Das Recht ist auch hier, genau wie dort, auf unserer Seite. **Und wenn wir alle zusammenstehen und zusammenwirken, dann wird auch hier, genau wie dort, der Sieg auf unsere Seite fallen!**

Dr. Eisenbart-Schacht.

Der Reichsbankdirektor Schacht hat kürzlich in Bodum eine Rede gehalten, die im Ernst nur eine Anklage gegen die Wirtschaft unserer Städte und eine Attacke gegen die Wirtschaft der öffentlichen Hand überhaupt war.

Daß die Rede den heftigsten Widerspruch der Städte hervorrief, war selbstverständlich. Viel schlimmer aber ist die Wirkung der Rede im Ausland. Deutschlands Wiederaufbau steht und fällt mit Auslandskrediten. Wer diese Möglichkeit untergräbt, mag mit seiner Kritik nach seiner Ansicht Recht haben, im Volksinteresse liegt solche Handlungsweise nicht. Wenn man sich erinnert, wieviel Landesverratsprozesse in den letzten Jahren angeklagt und durchgeführt worden sind, weil irgend jemand erweislich wahr, langst bekannte Tatsachen öffentlich beleuchtete, wird man den Versuch von Rechtsanwält Frankl im „Dortmunder General-Anz.“ mit Interesse verfolgen, in dem er zeigt, wie leicht es wäre, auf die Schacht-Rede in Bodum die Kriterien der betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches anzuwenden. Natürlich ist Schacht deshalb noch kein Landesverräter, aber dann sind Professor Förster und andere Leute er recht keine! Schacht hat in seiner Bodumer Rede viel Bemerkenswertes und Richtiges über die Auslandsverschuldung Deutschlands gesagt, die er auf 10 Milliarden und deren Zinsen- und Tilgungsdienst er auf 4 Milliarden jährlich bezifferte. Das Reich habe 900 Millionen Mark Auslandsanleihen aufgenommen, 300 Millionen entfielen auf staatliche oder kommunal garantierte Anleihen, während 1300 Millionen je zur Hälfte auf die Länder und auf Gemeinden oder Gemeindeverbände entfielen. Daran anknüpfend ermahnte Herr Schacht die Gemeinde zur Zurückhaltung in Auslandsanleihen, er richtete darüber hinaus Angriffe gegen die Städte, daß sie in Luxusausgaben viel zu leichtfertig gewesen seien. Er vertiefte sich zu der Behauptung, daß nicht eine einzige kommunale Auslandsanleihe hätte aufgenommen werden brauchen, wenn die Städte diese Luxusausgaben unterlassen hätten. Zu diesen Luxusausgaben rechnet Schacht in erster Linie den Bau von Rathhäusern und Hotels, dann vor allem aber auch den von Stadions-, Schwimmanlagen usw. Zum Teil mag die Kritik Schachts berechtigt sein, an luxuriösen Hotelbauten wie in Duisburg braucht eine Stadt sich nicht notwendig zu beteiligen. Beim Bau von Stadions usw. mag auch hier und da übers Ziel hinausgeschossen worden sein. Im großen und ganzen sind aber diese letzteren Ausgaben durchaus kein Luxus. Vom Standpunkt der Volkswirtschaft muß die öffentliche Hand in erster Linie mit dazu beitragen, die schädlichen Folgen monetärer, schwerer, gesundheitsgefährdender Arbeit durch Schaffung von Wohn- und Erholungsgelegenheit auszugleichen. Hier ist noch lange nicht genug geschehen. Jede Gemeinde sollte ihr Licht, Luft- und Schwimmbad und die Städte sollten sie in jedem Stadtviertel haben, damit jeder Einwohner sie in kürzester

Zeit erreichen könnte. Erst wenn diese Einrichtungen ohne besondere Kostenaufwendung jedem in Minuten erreichbar sind, ist ein Mindestmaß öffentlicher Gesundheitspflege erreicht.

Man versteht es deshalb sehr wohl, wenn der Präsident des Deutschen Städtebundes,

Dr. Muhlert, sich auf einer bayerischen Städtetagung sehr energisch gegen Schacht wandte. Er erklärte, man könne es nicht begreifen, wie ein Mann, der im öffentlichen Leben steht, behaupten könne, wir hätten wahrscheinlich keine einzige Kommunalanleihe benötigt, wenn die Städte auf nicht dringende Ausgaben verzichtet hätten. Es sei bekannt, daß nur 2 Prozent der Ausgaben der Gemeinden für sogenannte Luxusausgaben verwandt würden. Wenn ein Mann derartiges sagen würde, der die Dinge nicht kenne, so könnte man darüber hinweggehen, wenn es aber jemand besser wisse und dennoch etwas Entgegengehettes behauptet, so sei das einfach unbegreiflich. Mit diesen Worten wirt Dr. Muhlert dem Reichsbankpräsidenten vor, daß er wider besseres Wissen seine Angriffe gegen die Gemeinden gerichtet habe. Er glaube nicht, daß Schacht jemals anderer Meinung werden würde. Herr Schacht würde sich wundern, wenn sich beim Ausschleiden der Kommunen aus der wirtschaftlichen Betätigung das Meer der Arbeitslosen plötzlich von 100 000 auf 500 000 vermehren würde.

Nach dieser Rede erklärte der Vorsitzende des Bayerischen Städtebundes, Dr. Sipp (Regensburg), man habe einer historischen Stunde beigewohnt, denn diese Ausführungen seien über Bayern und Deutschland hinaus von größter Bedeutung für unsere Außenpolitik, besonders weil sich Dr. Muhlert gegen die rücksichtslose Drofflung der Anleihepolitik der Kommunen ausgesprochen habe. Hierauf anschließend erklärte der Direktor der Bayerischen Girozentrale, daß zurzeit die neue bayerische Kommunalanleihe in Höhe von 14 bis 16 Millionen vorbereitet werde, an der allerdings die großen Städte keinen Anteil nähmen.

Die Arbeiterschaft hat nicht nur aus den oben dargelegten Gründen ein Interesse an diesen Vorgängen, sondern auch aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen. Ob private Konzerne sich immer die Mäßigkeit bei Auslandsanleihen auferlegt haben, die notwendig gewesen wäre; ob sie immer bei der Wahrheit geblieben sind mit ihren Unterlagen für Auslandsanleihen; ob sie sich nicht glatt über auch für sie geltende deutsche Gesetze hinweggesetzt haben und ob dazu nicht mehrfach beide Augen zugedrückt wurden; davon wollen wir hier lieber nicht reden. Tatsache ist jedenfalls, daß Schacht den privaten Konzernen nicht so in den Arm gefallen ist wie den Gemeinden.

Wenn Schachts Rede den Erfolg hat, daß das Ausland gegen Anleihen nach Deutschland mißtrauisch wird und damit zurückhält, so bezahlt die Arbeiterschaft Schachts Rede mit dem Geld von Hunderttausenden von Arbeitslosen, und das ist in erster Linie, was uns veranlaßt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Schacht hat nämlich schon die Verabwärtigung der deutschen Kreditwürdigkeit im Ausland erreicht! Die Verschuldung der deutschen Gemeinden ist nach amerikanischen Begriffen sehr gering. Berlin hat ungefähr 400 Millionen Gesamtschulden oder 120 Mark je Kopf, New York hat 1000 Mark fundierte Schulden je Kopf, wobei noch nicht alles erfasst ist. Berlin hat einen Schuldendienst von 10 Millionen pro Jahr, New York einen solchen von 630 Millionen. Die Verschuldung der deutschen Städte ist nach amerikanischen Begriffen gering. Deutsche Kommunalanleihen sind in Amerika, obwohl geringer verzinst, wegen ihrer Sicherheit beliebt. Die Aktien der Vereinigten Stahlwerke standen in New York auf dem höchsten Stand im Juni mit 105%, am 19. November auf 83, Berliner Stadtanleihe stand höchstens auf 100%, am 19. November auf 97. Ihr Kursrückgang war also nicht so groß wie bei den Stahlaktien. Welche Wirkungen Schachts Rede in dieser Beziehung weiter haben wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall hat sie mehr geschadet als genützt, zumal für das, was nach Schachts Meinung den Städten zu sagen war, ein anderer Weg hätte gefunden werden können als eine öffentliche Rede und ihre vorherige Uebersmittlung an die Presse des In- und Auslandes!

Dr. Schacht und die Schwerindustrie.

Wie der „Vorwärts“ mitteilt, hat etwa 14 Tage vor der Sitzung des Reichshaushaltsausschusses mit der großen Rede Schachts in Ceuna eine Besprechung von führenden Persönlichkeiten der chemischen, der elektrotechnischen und der Montanindustrie stattgefunden. Diese Besprechung blieb der Öffentlichkeit verborgen. Auf dieser Besprechung hat der Reichsbankpräsident Dr. Schacht ein Referat gehalten. In der Diskussion wurde von der Schwerindustrie lebhaft darüber geklagt, daß die bevorzugte Stellung der Gemein-

den und öffentlichen Werke auf den ausländischen Kapitalmärkten die Finanzierung der Schwerindustrie unvorteilhaft beeinflusse. Dr. Schacht habe sich in unmissverständlicher Weise gegen die Betätigung der öffentlichen Hand ausgeprochen.

Es war bisher schon für Eingeweihte sicher, für Fernstehende ohne weiteres zu vermuten, daß die Angriffe gegen die öffentliche Verwaltung, gegen die Gemeinden und öffentlichen Werke nicht zufällig gleichzeitig von den Führern der Privatwirtschaft und dem Reichsbankpräsidenten geführt worden sind und daß mit ihnen ein bestimmtes Ziel verbunden sein muß.

In schwerkapitalistischen Kreisen glaubt man Grund zu der Ueberzeugung haben zu dürfen, daß Gemeinden und öffentliche Werke kein Auslandsgeld mehr erhalten werden. Man hat Hoffnungen auf die eigene Machtausdehnung insbesondere deshalb, weil die Kassen der Gemeinden leer sind und leer bleiben, daß die Konjunktur dagegen die Kassen des Schwerkapitals gefüllt hat. Man ist der Ueberzeugung, daß man dabei auch die Sympathie des Reparationsagenten habe, und nicht ohne Grund glaubt man annehmen zu dürfen, daß der Reparationsagent eine Uebertragung der öffentlichen Werke an die Privatwirtschaft oder eine weitgehende Beteiligung der Privatwirtschaft an den öffentlichen Werken nicht ungern sähe.

Es ist heute noch zu früh, über diese Zusammenhänge ein abschließendes Urteil zu fällen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß schon in der nächsten Zeit gewisse Ereignisse den Kurs deutlicher erkennen lassen, den das deutsche Schwerkapital in seinem Verhältnis zu den öffentlichen Unternehmungen steuert.

holz von zwei Meter Länge und einem Meter Tiefe wird nun 1,75 Mk. bezahlt. Auf diesen Raum entfallen 4 1/2 Wagen Kohle. Für jeden Wagen Kohle werden außer dem Schalholz mit 1,75 Mark noch 45 Pf. gezahlt. Es bekommt eine Gruppe von zwei Mann den Auftrag, in einer Schicht die Kohlen für fünf Schalhölzer herauszubauen und die Schalhölzer einzubauen. Das ist sehr stark bemessen und zuviel verlangt, denn in den meisten Fällen gelingt es den zwei Mann nicht, die Kohle für die fünf Schalhölzer herauszubauen und die fünf Schalhölzer einzubauen. Es kommt vor, daß in einer achtstündigen Schicht die beiden Bergarbeiter nur drei Schalhölzer eingebaut haben, während für die zwei übrigen noch eine Ecke oder ein Winkel Kohle herauszubauen ist, die es verhindert, die beiden letzten hineinzubauen. Es sollen dann die Leute nach ihrer achtstündigen Arbeitszeit noch ein bis zwei Stunden in dem Betriebspunkte verbleiben, um zwei Schalhölzer einzubauen. Natürlich bekommen sie nicht etwa Mehr dafür bezahlt, weil sie länger gearbeitet haben, sondern auf Grund des Bedingensystems sind sie verpflichtet, in einer Schicht die Kohle von fünf Schalhölzern herauszubauen, wenn sie den Durchschnittslohn verdienen wollen. Wenn ihnen das nicht gelingt, müssen sie länger als acht Stunden in der Grube bleiben, um die beiden fehlenden Schalhölzer einzubauen. Geht das nicht, so erhalten sie eine Bezahlung nur für drei Schalhölzer zu je 1,75 Mk., die sie eingebaut haben und ebenso auch für das entsprechende Quantum Kohlen für drei Schalhölzer. Für die letzten zwei Schalhölzer, für deren Einbau eine Stunde Arbeitszeit genügt, bekommen sie nichts, auch nichts für die Kohlen, die sie bereits herausgehauen haben. Wenn sie nur drei Schalhölzer eingebaut haben, so bekommen sie dreimal 1,75 Mk. gleich 5,25 Mk., und dazu für dreimal 4 1/2 Wagen gleich 13 1/2 Wagen, der Wagen zu 45 Pf., gleich 6,08 Mk., so daß die beiden Bergarbeiter zusammen 11,33 Mk. verdienen und auf jeden Mann nur pro Schicht 5,65 Mk. entfallen.

Werden für die zwei letzten nicht eingebauten Schalhölzer zwei andere Arbeiter, die ihre fünf Schalhölzer anderswo eingebaut haben, bestellt, weil die Bergarbeiter, denen der Betriebspunkt gehörte, nicht länger als acht Stunden in der Grube geblieben sind, tritt folgendes ein: Sie erhalten: Für ihren eigenen Abschnitt fünf Schalhölzer, je Schalholz 1,75 = 8,75 Mk., 5 x 4 1/2 = 22 1/2 Wagen Kohlen, je Wagen 0,45 = 10,13 Mk., zusammen 18,88 Mk. Hinzu kommen noch bei Nachholen 2 Schalhölzer einschließlich Kohlen (9 Wagen), 2 Schalhölzer je 1,75 = 3,50 Mk., 9 Wagen Kohlen je Wagen 0,45 = 4,05, zusammen 7,55 Mk. Gesamtverdienst der Gruppe für die betreffende Schicht einschließlich 1 oder 2 Ueberstunden 26,43 Mk. oder je Mann 13,21 Mk. Daher kommt es, daß der Lohnunterschied in ein und demselben Betriebspunkt auf den einzelnen Mann je Schicht und Monat so groß ist.

Auf Grund dieses Bedingensystems gab es auf der Besse Sälzer und Neuad einen Lohnunterschied von 5 Mark und auf der Besse Jakobi einen solchen von 7 Mark pro Schicht und Monat in demselben Betriebspunkt.

Das Ein-Mann-Meter- und Zentimetergedinge

in den Schüttelrutschenbetrieben vor der Kohlengewinnung ist genau so gefährlich wie das Schalholzgedinge. Da jeder einzelne Bergarbeiter seine ausgehauenen Meter verrechnet bekommt, sind die Steiger verpflichtet, beim Beginn und am Schlusse der Schicht den ausgehauenen Raum genau nachzumessen. In den oft bis über 100 Meter hohen Schüttelrutschen geht durch das fortwährende Nachmessen den Steigern sehr viel Zeit verloren. Sie sind der Bergpolizei für ihr Revier verantwortlich gemacht worden, aber das fortwährende Nachmessen nimmt ihnen die Zeit weg, um auf die Grubensicherheit zu achten. Es wird zwar erst die Leistung nach Meter und Zentimeter des ausgehauenen Raumes berechnet, aber am Monatschlusse werden auf je ausgehauenen Kubikmeter, je nachdem, 2 oder 2 1/2 Wagen Kohlen angelegt und dem einzelnen Bergarbeiter verrechnet. Auf Grund dieses raffinierten Meter- und Zentimeter-Bedingensystems wird den Bergarbeitern unmöglich gemacht, selbst ihren Lohn auszurechnen. Die Gebirgsverhältnisse in den hohen Schüttelrutschenbetrieben sind nicht überall gleich, auch die Temperatur nicht. Zudem kommt noch hinzu, daß die Bergarbeiter, die ziemlich oben in den Schüttelrutschen arbeiten, den starken Kohlenstaub die ganze Schicht hindurch einatmen müssen. All diese Umstände werden nicht berücksichtigt. Ein Arbeiter der weniger Erfahrenen durch die erfahrenen Sauer ist bei diesem Bedingensystem vollkommen ausgeschlossen. Daher die vielen Unfälle.

Von den vielen Bechen des Ruhrreviers, auf denen dieses System eingeführt worden ist, will ich nur einige herausgreifen. Da

Das Ein-Mann-Gedingesystem vor dem preußischen Landtag.

Dem preußischen Landtag lag folgender kommunalistischer Antrag vor:

„Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird eruchtet, die Oberbergämter anzuweisen, das sogenannte Meter- und Zentimeter-Bedinge wegen der mit diesem Bedinge verbundenen großen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter aufs strengste zu verbieten.“

Dieser kommunalistische Antrag ist nicht klar gefaßt und ungenügend formuliert. Der Außenstehende weiß überhaupt nicht, was die Kommunisten für ein Meter- und Zentimeter-Bedinge gemeint haben mögen und vor welchen Betriebspunkten dies bejeitigt werden sollte. Zu allen Zeiten gab es im Steinkohlenbergbau vor den Ortsbetrieben, Querschlägen, Richtstrecken und in den Aufbrüchen ein Meter- und ein Zentimetergedinge. Da am Monatschlusse nicht immer volle Meter aufgefahren worden sind, so mußte vielfach in Querschlägen und Aufbrüchen, weil vielfach bis 100 Mk. pro Meter verrechnet wurden, 50 oder sogar 75 Zentimeter über die volle Meterzahl abgenommen werden, damit die Bergarbeiter auf ihren Lohn kamen. Es war somit Meter- und Zentimetergedinge vor diesen hier genannten Betriebspunkten und wird höchstwahrscheinlich so lange bleiben, solange das Gedinge im Bergbau nicht abgeschafft wird. Da die Kommunisten in ihrem Antrag nicht sagten, wo sie das Meter- und Zentimetergedinge verboten wünschten, blieb ihr Antrag ziemlich unstritten, weil für den Außenstehenden unverständlich. Aus diesem Grunde, und weil das in dem kommunalistischen Antrag angebotene System für die Bergarbeiter verderblich, für die Grubensicherheit höchst gefährlich ist, beleuchtete Kamerad Otter diese Unternehmerrauswüchse im Ruhrbergbau und stellte dieselben erst ins richtige Licht. Wir entnehmen seinen Ausführungen das folgende:

Im Ruhrbergbau haben die Unternehmer in der letzten Zeit ein neues Bedinge eingeführt, es ist das

Ein-Mann-Gedingesystem.

Dieses Ein-Mann-Gedingesystem im Ruhrbergbau ist viel niederträchtiger und raffinierter als das seit Jahren eingeführte und

so scharf bekämpfte Revierprämien-system. Wegen das Ein-Mann-Gedingesystem laufen die Bergarbeiter und ihre Organisationen Sturm, weil dieses System eine große Gefahr für die Grubensicherheit bedeutet. Das Unternehmertum nimmt gar keine Rücksicht auf den einzelnen Bergarbeiter und auf die verschiedenartigen Gebirgsverhältnisse, die in ein und demselben Betriebspunkt vorkommen: in den Schüttelrutschen und Abbaufößen, vor dem sehr oft 20 Mann in einer einzigen Schicht arbeiten.

In Betriebspunkten, die als geschloffen gelten, in denen 20 Mann gemeinsam in einer Schicht arbeiten, die Kohlen gemeinsam aus den Schüttelrutschen geladen werden, die Kameradschaft auf die gegenseitige Hilfsbereitschaft erst recht angewiesen ist, wird für den einzelnen Mann das Bedinge gefaßt. Durch das Ein-Mann-Gedingesystem wird jede Solidarität, jede Kameradschaftlichkeit und jede Hilfsbereitschaft bei den Bergarbeitern zueinander unterbunden, da jeder ein Bedinge für sich hat. In keinem anderen Beruf ist die Solidarität und die gegenseitige Hilfsbereitschaft der Arbeiter den Unfallgefahren gegenüber so notwendig wie gerade im Steinkohlenbergbau. Die Unfallgefahr für den Einzelnen kann sich zu einer großen Gefahr für eine ganze Reihe von Bergarbeitern, ja sogar für das ganze Revier herausbilden. Auch darüber hinaus! Daher ist dieses Gedingesystem so gefährlich. Bei dem Ein-Mann-Gedingesystem können die jüngeren Bergarbeiter von den erfahrenen Dauern nicht unterwiesen, nicht angeleitet werden. Das Amlernen wird unterbunden, da jeder Einzelne ein Bedinge für sich hat und ihn daher wenig stört, was sein Nebenmann macht und wie er bei der Kohlengewinnung und mit dem Ausbau fertig wird. Jeder sorgt für sich. Obwohl in den geschloffenen Betrieben alle Bergarbeiter ihre gewonnenen Kohlen in dieselbe Schüttelrutsche schaufeln. Unter dem Ein-Mann-Gedingesystem gibt es wiederum zwei oder noch mehrere Gedingesysteme. Zunächst will ich das Schalholzgedingesystem erläutern:

Das ist ein Bedinge, das für einen Raum von zwei Meter Länge und einem Meter Tiefe für das eingebaute Schalholz bezahlt wird. Daneben läuft noch ein Bedinge für Kohlen, die auf den Raum des betreffenden Schalholzes entfallen. Für ein Schal-



Erholungsurlaub im Bergbau.

Das Bestreben der Arbeitnehmerverbände war in Deutschland von jeher darauf gerichtet, neben Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne auch Urlaub bei Weiterzahlung des Lohnes für die im Produktionsprozess Tätigen zu erlangen. Diese Bestrebungen werden verständlich unter Berücksichtigung der besonders in der Vorkriegszeit übermäßig langen Arbeitszeit, die den einzelnen zwang, 12 bis 16 Stunden täglich zu arbeiten. In den durchgehenden Betrieben mußte sogar jeden zweiten Sonntag eine Doppelschicht von insgesamt 24 Stunden verfahren werden, so daß für die hier von betroffenen Arbeitnehmer praktisch jeder Tag im Jahr durch mindestens 12 Stunden lange Fron ausgefüllt war.

Im Bergbau lagen die Verhältnisse ähnlich wie in den übrigen Industrien. Während über Tage dieselbe Arbeitszeit üblich war wie in den Betrieben der Stahl- und Eisenindustrie, schwankte die Arbeitszeit unter Tage in den einzelnen Revieren zwischen 8 1/2 und 10 Stunden täglich. Dabei sind die zu Zeiten der Hochkonjunktur verfahrenen Ueberstunden, durch die die Durchschnittsdauer der Schichtzeit nicht unerheblich verlängert wurde, unberücksichtigt geblieben. Die Folgen einer derartig langen Arbeitszeit im Verein mit der allseitig anerkannten schwereren und gesundheitsgefährdenden Bergarbeit zeigte sich sehr schnell in einem Anwachsen der Krankenziffern und einem Sinken des Durchschnittsalters der im Bergbau Beschäftigten. Die Forderung nach bezahltem Erholungsurlaub wurde aus diesem Grunde zu einer gebieterischen Notwendigkeit.

Auf verschiedenen hauptwächlich in Ober-Sachsen und im Saar-gebiet liegenden Gruben bestand zwar schon in der Zeit vor dem Kriege für kleine ausgedehnte Teile der Belegschaft die Möglichkeit, einige Tage Urlaub im Jahre zu bekommen. Ein Anspruch bestand jedoch nicht, so daß über Antritt und Dauer des Urlaubs, da die entfallenden Kosten aus Stipendien und sonstigen Wohlfahrtsvereinigungen finanziert wurden, die Betriebsverwaltungen zu bestimmen hatten. Eine Ausnahme bildeten die Bayerischen Staatswerke Amberg und Stockheim, die auf Grund eines Nachtrags zur Arbeitsordnung nach zehnjähriger Dienstzeit vier und nach zwanzigjähriger Dienstzeit sechs Tage Urlaub bei Weiterzahlung des Lohnes gewährten.

Die Dauer des Urlaubs war auf den einzelnen Revieren verschieden. Sie schwankte zwischen 1 bis 14 Tagen. Zum Teil wurde während der Urlaubsstage der entgangene Lohn, zum Teil auch nur ein Zuschuß gezahlt. Ein Teil der in Frage kommenden Werke, die über eigene Erholungsheime verfügten, schickten die erholungsbedürftigen Bergarbeiter während der Dauer des Urlaubs in diese Heime und zahlten neben freier Fahrt und Verpflegung durchschnittlich 3 Mk. je Tag als Zuschuß oder Entschädigung an die Familie. Andere Werke bewilligten bis zu zwei Tagen Urlaub bei wichtigen Familienereignissen, sowie Lohnentziehung bei militärischen Rekruten, Kontrollverurteilungen

lungen und Musterungen, ferner bei Schöpfen-, Geschworenen- oder Stadtverordnetenwahlen.

Die Karenzzeit, d. h. die Zeit, die ununterbrochen auf einem Werk verbracht werden mußte, um überhaupt urlaubsberechtigt zu werden, betrug 5 bis 30 Jahre. In der Regel wurde sie erst vom 18. Lebensjahre an gerechnet, so daß auf den Werken, auf denen die Karenzzeit 30 Jahre betrug, der Arbeiter erst mit 48 Jahren seinen ersten Urlaub bekam, vorausgesetzt, daß er die sonstigen Bedingungen (ärztliche Empfehlung) erfüllt hatte und von der Verwaltung für würdig befunden war. Auf anderen Werken mußte neben der Karenzzeit ein bestimmtes Alter (35 bis 40 Jahre) erreicht sein und gleichfalls gute Führung und Erholungsbedürftigkeit nachgewiesen werden.

Von sämtlichen vorhandenen Werken gab nur ein kleiner Bruchteil (rund 5 Prozent) freiwillig einen kurzfristigen Urlaub und von diesem wiederum wurde eine so strenge Auslese gehalten, daß nur ein kleiner Teil der Belegschaftsmitglieder, die infolge Lebensalter, Führung, Beschäftigung, Leistung, Dienstaten und Erholungsbedürftigkeit bei Erteilung des Urlaubs in Frage kamen, berücksichtigt wurde. Die Folge war ein Wettlauf der Arbeiter um die Gunst der den Urlaub erteilenden Angestellten und führte zu den bedauerlichsten Auswüchsen.

Die Notwendigkeit bezahlten Erholungsurlaubs für die im Bergbau Beschäftigten wurde selbst an höherer Stelle anerkannt. Der preussische Bergfiskus erließ im Jahre 1907 folgende Bestimmungen betreffend Erholungsurlaub auf den staatlichen Bergwerken, Düften und Salinen:

„Um den durch die Anforderungen des Dienstes besonders in Anspruch genommenen Arbeitern der staatlichen Bergwerke, Düften und Salinen die Wohltat eines Erholungsurlaubs zuteil werden zu lassen, bestimme ich hiermit folgendes:

1. Erholungsurlaub kann bei guter Führung und zufriedenstellender Leistung unter den Voraussetzungen zu 2 denjenigen Arbeitern gewährt werden, bei welchen nach der Entscheidung der Betriebsverwaltung wegen der Natur ihrer Arbeit das Bedürfnis nach einer mehrtägigen Erholungszeit vorliegt. Ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht.
2. Der Erholungsurlaub ist nur solchen Arbeitern zu gewähren, die mindestens 35 Jahre alt und 5 Jahre in staatlichen Betrieben beschäftigt sind.
3. Die Dauer des Erholungsurlaubs ist nach Lage des einzelnen Falles zu bemessen, seine längste Dauer beträgt eine Woche.
4. Der Urlaub ist zunächst in eine Zeit zu verlegen, wo der beurlaubte Arbeiter durch andere abkömmliche Arbeiter vertreten werden kann oder wo sein Fehlen nicht mit besonderen Unzuträglichkeiten verbunden ist. Auf begründete Wünsche des Urlaubssuchenden ist indes zunächst Rücksicht zu nehmen.
5. Während des Urlaubs ist den Beurlaubten der volle Schichtlohn seiner Arbeiterklasse zu gewähren.
6. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1907.
Der Minister für Handel und Gewerbe, Delbrück.
Obiger Erlaß mit all seinen Verlautbarungen hat im allgemeinen recht geringen praktischen Wert gehabt. Ein Anspruch

auf Urlaub bestand nach wie vor nicht. Auf den fiskalischen Bechen des Ruhrreviers beispielsweise wurde jährlich etwa 120 Bergarbeitern Urlaub gewährt, trotzdem die Zahl derjenigen, die die Bedingungen des Handelsministers erfüllt hatten, mindestens fünfmal so groß war.

Ähnlich wie in Deutschland lagen die Verhältnisse im allgemeinen in allen übrigen bergbaureicheren Staaten. Die Bergarbeiterinternationale befaßte sich aus diesem Grunde in mehreren Sitzungen auch mit der Urlaubsfrage. Auf der am 27. Juli 1911 in London stattgefundenen Tagung des Internationalen Bergarbeiterverbandes wurde eine von Deutschland und Belgien eingebrachte Entschließung einstimmig angenommen, welche für alle Bergarbeiter 14 Tage jährlichen Urlaub forderte. Vorbedingung hierzu war allerdings der Abschluß von Tarifverträgen, die im Vorkriegsdeutschland im Bergbau vollständig unbekannt waren.

Das Reichs-Urlaubsabkommen.

Erst nach der Revolution wurden Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern betreffend Urlaubsverteilung abgeschlossen. Diese Vereinbarungen wurden später in den Tarifverträgen übernommen und damit geltendes Recht. Durch den Abschluß des Reichs-Urlaubsabkommens vom April 1920 wurde die Urlaubsverteilung vereinheitlicht. Die Bestimmungen desselben gingen in die Tarifverträge fast aller Bezirke und Bergbauarten über und haben heute noch Gültigkeit. Als Gegenstück und zum Vergleich mit dem weiter oben zitierten Erlaß des preussischen Handelsministers vom Jahre 1907 hat das Reichs-Urlaubsabkommen folgende Vorteile:

- „Reichs-Urlaubsabkommen.“
1. Das Urlaubsjahr rechnet vom bis
 2. Voraussetzung für die Gewährung des Urlaubs ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einem Bergwerk (des betreffenden Arbeitgeberverbandes) einschließlich einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber seit der letzten Anlegung. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung soll nur bei denjenigen Bergleuten der abgetreteten Bergbaugebiete gemacht werden, die innerhalb eines halbjährigen nach der Abtretung aus diesem Gebiet ausgewiesen werden oder fortziehen.
 3. Nach Ablauf der Wartezeit wird die nachgewiesene Tätigkeit in anderen Bergbaubezirken bzw. auf anderen Bergwerken voll angerechnet.
 4. Kriegs- oder Militärdienstzeit gilt nicht als Unterbrechung der Tätigkeit.
 5. Der Urlaub wird allen mindestens 17 Jahre alten Arbeitern gewährt und beträgt:

a) im Steinkohlenbergbau für Arbeiter unter und über Tage:			
bei 1-jähriger Tätigkeit 3 Arbeitstage,	2	4	
„ 2 „ „ „	3	5	„
„ 3 „ „ „	4	6	„
„ 4 „ „ „	5	7	„
„ 5 „ „ „	6	8	„
„ 6 „ „ „	7	9	„

sind z. B. im Dortmund Revier die Zechen: Minister Stein, Fürst Hardenberg, dann die Zechen Hansa. Im Bochumer Revier die Zechen Hannover und Dammthal, im Essener Revier Dahlbusch 3, 146, 245, 2 und 8; ferner die Zechen Bonifazius und sämtliche Prosperitätsschächte. Im Bezirk Werden die Schächte Katharina und Sälzer und Neuaad. Im Oberhaufener Bezirk die Zechen Lohberg und Jakob. Im Duisburger Revier sämtliche Zehenschachtanlagen. Dasselbe Verhältnis herrscht auch auf der Schachtanlage Scholven, ganz besonders hinsichtlich des Bergeverfahres.

Die Bergbehörde hat viele Maßnahmen ergriffen, um die Grubensicherheit auf eine gewisse Höhe zu bringen. Die vom Parlament und der Bergbehörde getroffenen Maßnahmen werden durch dieses Gedingehystem vollständig durchkreuzt. Daher muß das raffinierte und für die Grubensicherheit gefährliche Ein-Mann-System durch die Oberbergämter sofort verboten werden.

Auf einer ganzen Anzahl Ruhezechen laufen höhere Zechenbeamte vor den Betrieben mit einer Stopuhr in der Hand, um die Bergarbeiter zu kontrollieren, wieviel Minuten und Sekunden sie brauchen, um ein bestimmtes Quantum Kohlen zu gewinnen. Dieses geschieht mit Vorliebe bei günstigen Verhältnissen. Eine solche Feststellung durch die Stopuhr bei günstigen Verhältnissen wird dann auf den ganzen Betriebspunkt oder sogar für das ganze Revier von der Direktion übertragen und entsprechende Leistung verlangt. Das ist ein himmelstreichender Zustand. Auf Grund dieser Zustände braucht man sich nicht zu wundern, wenn die Bergarbeiter der Senfemann frühzeitig hinwegmüßt und das Blutmeer fortwährend steigt. Die Staatsregierung hat die Pflicht, diesen höchst gefährlichen Erscheinungen ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Wissenschaftliche Betriebsführung und Unfallgefahr.

Ab und zu wird in der Fach- und auch in der Tagespresse mit einer gewissen Bewunderung festgestellt, daß trotz aller Unfallverhütungspromaganda und trotz aller sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Unfallverhütung die Kurve der Unfälle im Bergbau sich nicht senken will.

Dabei übersehen man ganz oder will es nicht wahr haben, daß gerade in der letzten Zeit sich verschiedene neue Gefahrenmomente im Bergbau bemerkbar machen, die eine Unfallvermehrung mit sich bringen, so daß alle Anstrengungen zur Besserung wieder illusorisch gemacht werden. Einmal beeinflusst die Staubentwicklung infolge des Gesteinstaubverfahrens und die vermehrte Schallbildung infolge des rapiden Vordringens der Maschinen im Bergbau ohne gleichzeitige Schalldämpfungsmaßnahmen die Gefahr der Unfallhäufigkeit in geradezu erschreckendem Maße.

Wichtiger und einschneidender sind indessen die Auswirkungen der wissenschaftlichen Betriebsführung. Die wissenschaftliche oder planmäßige oder wirtschaftliche Betriebsführung — einerlei, welchen Namen das Kind führt — ist ihrem inneren Wesen nach in organischer Entwicklung zu begründen, soweit sie sich nicht ausschließlich auf die Ersaffung und Auspöwerung der menschlichen Arbeitskraft erstreckt. Und leider muß man sagen, daß die wissenschaftliche Betriebsführung im Bergbau gerade ihren Schwerpunkt auf diesen Auswuchs der Industrieentwicklung gelegt hat.

Wissenschaftliche Betriebsführung ist auch im Bergbau zweckmäßig und wünschenswert, wenn sie richtig anfängt, d. h. ihre Studien dort anstellt, wo es notwendig ist. Dann ist ihr ein großes Betätigungsfeld gegeben. Die ganze Aufstellung des Grubensfeldes, die Wahl der Strecken und Abbaue, die Abbauearten, die Förder-systeme, der Ausbau usw., alle diese Faktoren müssen von vornherein unter dem Gesichtswinkel möglichst großer Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit betriebswissenschaftlich bis ins kleinste zerlegt und berechnet werden.

Doch vor der menschlichen Arbeitskraft im Bergbau muß die wissenschaftliche Betriebsführung Halt machen. Hier ist sie an ihrer Grenze angelangt. In den Fabriken und Werkstätten mag es möglich sein, durch Zeitstudien die äußerste Leistung jedes einzelnen Arbeiters genau festzulegen, so daß man zu Normaltabelle kommt, im Bergbau ist ein solches Beginnen im Interesse der Betriebssicherheit und auch der Wirtschaftlichkeit unbedingt abzulehnen. Der Kohlenstoß mit seinen stündlich wechselnden Verhältnissen ist keine Drehbank, sondern es ist eben Bergbau. Ist der Bergbau, der überhaupt in kein starres Schema zu bringen ist, in dem es immer noch, trotz allen modernen Errungenschaften, auf die Erfahrung und das Anpassungsvermögen des Einzelnen

ankommt. Schon an sich ist ja bekanntlich die Arbeitsfähigkeit in der Grube nicht immer die gleiche. Jeder erfahrene Bergarbeiter wird darin zustimmen, daß in den so schon dumpfen, engen Grubenräumen die Geistesbeweglichkeit und auch die körperliche Elastizität an den gefährlichen Tiefdrucktagen, an denen das fallende Barometer die bergmännischen Aufsichtsbearbeiter in eine gewisse Unruhe versetzt, gegen gewöhnlich sehr schnell nachläßt. Wenn so schon die allgemeine Arbeitsstimmung von tausend Zufälligkeiten, wie Temperatur, Luftdruck usw. abhängig ist, so ist die Arbeit in der Tiefe, am Kohlenstoß selbst, ein Panorama von stets wechselnden Situationen. Stets mit den wechselnden Auswirkungen des fortschreitenden Abbaues auf die Gebirgsverhältnisse kämpfend, darf sich der Bergarbeiter nicht im rhythmischen, von der Zeitstudie festgelegten Takt in den Kohlenstoß hineinwühlen, sondern er muß auch Auge und Ohr offenhalten, sonst gewinnt sein schärfster Feind, der Gebirgsdruck, die Herrschaft über ihn.

Und gerade dieses ewig Wechselnde, dieses unaufhörlich Spannende, dieses stets neue Beherrschende plötzlicher Situationen ruft im Interesse der allgemeinen Betriebssicherheit der Zeitstudie — es kann nicht oft genug betont werden — ein gebieterisches Dikt zu. Hier lauert eine Gefahr für die künftige Entwicklung der Grubensicherheit, die gar nicht scharf genug unter die Lupe genommen werden kann.

Aber die Entwicklung darf nicht so weiter gehen, sonst schwellen von neuem die Massengräber an. Ist es nicht auffallend, daß der Prozentsatz der Unfälle, die durch Stein- und Kohlenfall entstanden sind, fortgesetzt steigt? Es scheint wirklich Zeit zu sein, daß alle, die mit der Gefahrenbekämpfung im Bergbau zu tun haben, sich eingehend um diese Materie kümmern.

Die Entwicklung im Bergbau muß gerade den umgekehrten Weg gehen. Wir brauchen einen bergmännischen Fachnachwuchs, der bei möglichst guter Ausbildung frei und selbständig arbeiten kann, dessen Körper und Geist gesund und allseitig ist, so daß er den vielen Situationen der Tiefe auch stets gewachsen ist. Gerade der Bergarbeiter ist wie kein Arbeiter irgend eines anderen Berufes bei Ausübung der Arbeit auf sich selbst angewiesen. Keine schematische Zeitstudie kann das eigene Verantwortungsgefühl und die eigene Umsicht eines freien und berufstolzen Bergarbeiters ersetzen. — Und das ist gut so!

Verbrechungskünste der „D. Bergw.-Ztg.“

Das Blatt kommt in Nr. 271 noch einmal auf die preußische Notverordnung über die Auffuchung und Gewinnung von Rohle und Erdöl in der Provinz Brandenburg zurück, die im Ständigen Ausschuß des preußischen Landtags mit 15 gegen 14 Stimmen angenommen wurde. Die Verordnung hatte den Zweck, die neu entdeckten Erdschätze dem privaten Zugriff zu entziehen. Daß das dem Unternehmertum und damit der Spekulation nicht paßt, ist selbstverständlich. Mit diesen Argumenten der „Bergwerks-Ztg.“ wollen wir uns deshalb nicht befassen. Aber eine von der „Bergw.-Ztg.“ beliebte Verbrechungskünste müssen wir zurückweisen. Sie gibt ihrem Artikel den Untertitel: „Der Interessent als entscheidende Persönlichkeit“ und führt dann aus, daß Osterroth, Landtagsabgeordneter und zugleich Direktor der Preußag, im Ausschuß Berichterstatter gewesen sei und daß von seiner Stimme die Entscheidung abgegangen habe. Das stimmt formell, und doch ist es in dieser Darstellung Schwindel. Osterroth ist sozialdemokratischer Abgeordneter und hat als solcher, nicht als Direktor der Preußag, an den Ausschußverhandlungen teilgenommen. Wenn er nicht da gewesen wäre, so hätte ein anderer sozialdemokratischer Abgeordneter teilgenommen. Also nicht der „Interessent“ hat hier den Ausschlag gegeben, sondern der gemeinsame Wille der preußischen Regierungsparteien hat das für das Volkwohl Nötige gewollt. Gegen die Verordnung haben nur die Kommunisten, die Deutschnationalen, die Volks- und die Wirtschaftspartei gestimmt.

Im Reichs-Urlaubsabkommen ist keine Mann-Bestimmung mehr enthalten, sondern es heißt ganz eindeutig: „Der Urlaub wird allen 17 Jahre alten Arbeitern gewährt“ usw. Damit hat jeder Arbeiter, wenn er die sonstigen Bedingungen, wie Alter und Beschäftigungsdauer, erfüllt hat, Anspruch auf den ihm zustehenden Urlaub, den er eventuell auch eintragen kann.

Eine Lücke enthielt das Reichs-Urlaubsabkommen insofern, als den jugendlichen Arbeitern kein Urlaub gewährt wurde. Diese Lücke ist jetzt in den meisten Tarifverträgen durch Zufüge ausgefüllt worden, laut dessen auch den jugendlichen Kameraden vom 15. Lebensjahre ab drei Tage Urlaub gewährt wird. Diese Erregenschaft muß für die heute noch abseits stehenden jungen Kameraden ein Ansporn sein, den Verband zu stärken, damit die Zahl der Urlaubstage erhöht wird.

Unsere Erfolge und Ziele.

Der Forderung des Internationalen Bergarbeiterkongresses vom Juli 1911 auf Gewährung von mindestens 12 Tagen Urlaub im Jahr sind wir in Deutschland am nächsten gekommen. Wenn auch bei uns der Höchsturlaub nur 12 Tage beträgt, der auch erst nach zwanzigjähriger Tätigkeit erreicht wird, so können wir uns mit dem bisher Erreichten unbedingten jehem lassen. Die Bergarbeiter Englands, Frankreichs und Belgiens beispielsweise erhalten überhaupt keinen Urlaub. Im Bergbau Ungarns und der Tschechoslowakei beträgt der Höchsturlaub 8 bzw. 12 Tage. In Ungarn müssen aber die Berufsjahre auf einem Werk abgeleistet sein. Bedient der Arbeitnehmer seine Arbeitsstelle, so verliert er den Anspruch auf den erhöhten Urlaub. Die Höchstdauer des Urlaubs kann er nur dann wieder erreichen, wenn er auf der neuen Arbeitsstelle 10 Jahre beschäftigt ist. In der Tschechoslowakei wird die frühere Beschäftigung auf einem anderen Werk oder in einem anderen Bezirk voll angerechnet, wenn die Unterbrechung der Beschäftigung nicht länger als zwei bzw. drei Wochen dauert. Wird diese Frist durch irgendwelche Verheben überschritten, so verliert der Arbeitnehmer auch hier den Anspruch auf Höchsturlaub.

Der Verband hat in Deutschland unter Berücksichtigung der ungünstigen Verhältnisse (verlorener Krieg, Inflation, Rückzug aus den Gewerkschaften) in der Urlaubsfrage beachtliche Erfolge erzielt und halten können. Wieviel aber auf diesem Gebiete noch zu erreichen ist, geht aus den Merkmalen für die Urlaubsverteilung für die Reichsbeamten hervor. Dasselbe Regelwerk gilt auch, von einigen Ausnahmen abgesehen, für die Beamten der Länder und Kommunen, also insgesamt für rund 2,2 Millionen Beamte. Die Urlaubsdauer der Beamten beträgt in:

Urlaubsklasse	Befoldungsgruppe	Arbeitsabteilung		
		I (bis 30 Jahre)	II (31—40 Jahre)	III (über 40 Jahre)
A	I—III	16	21	28
B	IV—VI	18	25	31
C	VII—IX	21	28	35
D	X—XII	25	31	37
E	XIII u. darüber	29	37	42



Die christlichen Gewerkschaften in 1926.

Die freien Gewerkschaften hatten 1926 einen Mitgliederverlust von 6 Prozent. Bei den Christlichen zeigte sich dieselbe Erscheinung, nur noch etwas stärker, sie verloren 9,5 Prozent; sie sanken von 57.678 Ende 1925 auf 531.558 Ende 1926. Die weiblichen Mitglieder gingen von 148.723 auf 115.507 zurück, das sind 22,3 Prozent, während die freien Gewerkschaften in dem Jahre 1926 Prozent ihrer weiblichen Mitglieder einbüßten. Die Tabelle über die Mitgliedschaft der Christlichen besagt:

	Mitgliedszahl am Jahreschluß		Gewinn + oder Verlust -	
	1925	1926	absolut	Prozent
Bauarbeiter	30 714	30 957	+ 243	+ 0,8
Bekleidungsarbeiter	14 245	10 511	- 3 734	- 26,2
Bergarbeiter	98 656	92 761	- 5 895	- 6,0
Buchdrucker	3 251	3 396	+ 145	+ 4,5
Fabrikarbeiter	52 302	50 074	- 2 228	- 4,3
Gärtner	2 843	2 432	- 411	- 14,1
Gasthausangestellte	16 573	17 504	+ 931	+ 5,0
Arbeitnehmer der öff. Betriebe	25 476	27 120	+ 1 644	+ 6,1
Graphiker	1 181	1 038	- 143	- 3,1
Hausangestellte	3 181	3 210	+ 29	+ 0,8
Heimarbeiterinnen	7 426	7 112	- 314	- 4,2
Holzarbeiter	26 831	23 215	- 3 616	- 13,0
Landarbeiter	78 195	77 387	- 808	- 1,0
Lederarbeiter	10 132	9 591	- 541	- 5,3
Maler	2 323	2 130	- 193	- 8,3
Metallarbeiter	100 558	72 412	- 28 146	- 28,0
Nahrungsmittelarbeiter	7 896	7 986	+ 90	+ 1,1
Tabakarbeiter	21 268	19 693	- 1 575	- 18,8
Textilarbeiter	78 571	69 999	- 8 572	- 10,9
Zusammen	577 678	531 558	- 46 120	- 9,5

Die gewaltige Ueberlegenheit der freien Gewerkschaften ist durch einige Vergleiche illustriert:

Im Durchschnitt 1925 kamen auf 100 freie Gewerkschaftler 14,6 christliche, 1926 nur 13,6. Mitglieder der hatten am 31. 12. 1926:

Freie Gewerkschaften . . . 3.933.931 in 36 Verbänden,
Christliche Gewerkschaften . . . 531.558 in 19 Verbänden.

Die Einnahmen betragen

bei den freien Gewerkschaften . . . 148.139.716 Mt.,
bei den christlichen Gewerkschaften . . . 13.279.361 Mt.

Die Ausgaben:

bei den freien Gewerkschaften . . . 135.529.991 Mt.,
bei den christlichen Gewerkschaften . . . 11.992.246 Mt.

Die freien Gewerkschaften haben im ersten Halbjahr 1927 211.613 Mitglieder gewonnen und die Zahl von 1.145.571 erreicht gegenüber 531.558 Christlichen in rund 25 Jahren!

Der Deutsche Metallarbeiterverband hat in den ersten drei Viertel Jahren 1927 in seinem Mitgliederbestand sehr bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl um 1. Vierteljahr 11.983, im 2. Vierteljahr 30.296 und im 3. Vierteljahr 45.535. Mit dem auch im 1. Vierteljahr 1927 zu erwartenden Mitgliederzuwachs kann der Metallarbeiterverband im Jahre 1927 einen Gesamtzuwachs von weit über 100.000 neuen Mitgliedern verbuchen. Das ist die beste und würdigste Antwort auf die Kampfanfrage der Schwereisenindustrie, die den sozialen Fortschritt mit Gewalt zu verhindern sucht. Mögen die Bergarbeiter es nachahmen!

Kameraden! Der Bergarbeiter- 1928
Taschen-Kalender
Preis 75 Pf. erschienen!
Zu haben bei E. Hansmann & Co., Bochum.

Sinzu kommt, daß diejenigen Beamten, die auf Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, einen Zusatzurlaub von sieben Tagen erhalten. Das heißt, daß der über 40 Jahre alte Beamte der Urlaubsklasse E insgesamt 49 Kalendertage Urlaub je Jahr erhalten kann. Damit vergleiche man den Höchsturlaub von 14 Tagen als Entgelt für die gefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeit des Bergarbeiters.

Wir können dem Beamten seinen langen Urlaub, müssen aber fordern, daß diese gewaltigen Unterschiede verschwinden, daß der Urlaub der Bergarbeiter erhöht und demjenigen anderer und minder schwer arbeitender Berufe angepaßt wird. Diese Forderung wird noch schwere Kämpfe auslösen. Um sie erfolgreich zu bestehen, bedarf es des restlosen Zusammenrückens im Verband der Bergarbeiter Deutschlands.

Hochöfen.

Lebendig Schauspiel —! Rote Gluten —! Blut und Leben und Raft steigt aus schwarzem Moloeh empor, verfliegt, verpufft! Arbeitsmänner hämmern und schmieden Blut und Leben und Raft zu Stahl und glühendem Golde — werden mit Stahl zu Stahl, mit Gold zu Gold, kronenlose Könige, geädelt durch das Weir ihrer Hände —

Wo! frümmt Laft und Pflicht die eisenstarken Nacken, machte sie zu trohigen, ernten Gesellen, doch frei und grade blieb die Seele, leblich unberührt von Schlackengasen — verlor nicht den großen Wert in des rauhen Alltags ruhloses Treiben.

Glühende Eisenrieten ledern gierig perlenden Schweiß. Lebendiges Leben durchflutet, durchbrandet die gewaltigen Hallen, die gigantisch ihre Hälse reden gleich goldenen Kuppeln herrlicher Dome.

Und darinnen singen tausend Hammerschläge das Lied der Arbeit, erklingt in zartem Rhythmus das Wiegenlied der Jürenden Maschinen — jetzt, wichtig niederbauend, brummt der Hallbar den Hymnus der Kraft und Gewalt, läßt die Erde zittern und die Menschen beben, weckt fluchend auf die Geister, die tief drunten schlafen. Dann fühlt der Mensch, der Gott der Technik: er ist doch nur ein „Burm“, ein „Bjerg“, ein Schatten nur der Nickenlemente, und beugt in Anbacht still sein Haupt.

Gar mancher liebt Blut und Leben unter seinen Klauen, erschlag im Born sein starker Fittich, der seiner Menschlichkeit sich gar zu sehr gerührt.

Ein herrlich Schauspiel, wer es ganz durchlebte — wer, vor ihm stehend, leis zusammenzuckte und in der Seele seine Kraft verpürte, wenn es wie Blitz und Donnerrollen seine ganze Kraft entfaltete und seine Gluten — Feuerzungen den Himmel blutig überflutete —

Ihr schwarzen Rieken, weite Hallen: ihr mücht lebendige Manneskraft mit flüchtigem Metalle, ihr seid Altäre, die Blut und Leben täglich opfern, zeugt harten Stahl, ein hartes trozig Volk — Arbeitsoff — deutsches Volk...

Hubert Höfner.

außerdem für Arbeiter unter Tage:
bei 10jähriger Tätigkeit 10 Arbeitstage,
" 15 " " 11 " "
" 20 " " 12 " "

b) im Braunkohlen-, Kali- und Erzbergbau für Arbeiter unter und über Tage:
bei 1jähriger Tätigkeit 3 Arbeitstage,
" 2 " " 4 " "
" 3 " " 5 " "
" 7 " " 7 " "

ferner für Arbeiter unter Tage:
bei 10jähriger Tätigkeit 8 Arbeitstage,
" 15 " " 9 " "
" 20 " " 10 " "

Die Arbeiter über Tage im Braunkohlen-, Kali- und Erzbergbau erhalten vom 15. Beschäftigungsjahre an 8 Arbeitstage Urlaub. Die Beschäftigungszeit im Alter von weniger als 16 Jahren wird hierbei nicht mitgezählt.

Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub für Arbeiter unter Tage ist eine mindestens einjährige Tätigkeit unter Tage. Wer 20 Jahre unter Tage tätig ist, behält seinen Urlaubsanspruch bei, auch wenn er nicht mehr unter Tage arbeitet.

(Im Braunkohlenbergbau gelten die vor Kohle tätigen Bergleute als Arbeiter unter Tage.)

4. Für die Dauer der Urlaubsabteilung erhält der Schichtlöhner ebenso wie der Bedingelöhner den Lohn einschließlich Kindergeld bezahlt, den er je Schicht verdient haben würde, wenn er auf dem Bergwerk bei gleicher Beschäftigung weiter gearbeitet hätte.

5. Die allgemeine Regelung über die Urlaubsverteilung unter die Belegschaft erfolgt im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Der Antritt des Urlaubs im einzelnen geschieht nach Bestimmung der Werksleitung. Um die Urlaubsverteilung im vollen Umfange zu ermöglichen, wird jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht, beurlaubte Arbeiter, auch einer anderen Arbeitergruppe, zu vertreten. In dringenden Notfällen (z. B. mit Rücksicht auf die Kohlenlage) kann im Einvernehmen mit der (Bezirks-)Gruppe der Reichs-Arbeitsgemeinschaft für den Bergbau eine Einschränkung der Urlaubsdauer erfolgen; jedoch wird in diesen Fällen für die ansgefällenen Urlaubstage neben dem Arbeitslohn die tarifmäßige Urlaubsvergütung gezahlt.

6. Unentschuldigte und unberechtigte Arbeitsverhummung wird von der Urlaubszeit, und zwar ohne Entgelt, in Abzug gebracht. In Streitfällen entscheidet die Werkverwaltung unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung.

7. Während des Urlaubs darf keine andere Lohnarbeit ausgeübt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird für den Urlaub ein Lohn nicht gezahlt. Ein bereits gezahlter Lohn wird bei der nächsten Lohnzahlung zurückbehalten. Derartige Beträge fließen in die Arbeiterunterstützungskasse. Im Wiederholungsfall ist außerdem das Recht auf Urlaub für das nächste Jahr verwirkt.

8. Eine Entschädigung bei freiwilligem Verzicht einzelner Arbeiter auf den Urlaub findet nicht statt.



Urlaubsanspruch nach Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Auch nach Austritt aus dem Arbeitsverhältnis besteht der Urlaubsanspruch, und zwar in Form einer Geldentschädigung. Der Urlaub gilt für das laufende Jahr. — Arbeitsgericht Glauchau, Urteil vom 1. Nov. 1927. (Mfz. 1023)

Aus den Gründen:

Der Urlaub ist nach der jetzt völlig durchgedrungenen Auffassung von Rechtsprechung und Literatur wirtschaftlich und rechtlich ein Entgelt für geleistete Dienste. Der Arbeitnehmer soll für seine Arbeit neben Lohn und sonstigen Bezügen als weitere Gegenleistung den Urlaub erhalten. Er erwirbt sich durch seine Arbeit fortlaufend neben seinen Ansprüchen auf Lohn usw. auch den Anspruch auf Urlaub. In dem Umfange, in dem er seinen Anspruch auf Urlaub erworben hat, behält ihn der Arbeitnehmer auch dann, wenn vor Eintritt des Urlaubs das Dienstverhältnis gelöst wird.

Ist die Gewährung des Urlaubs dann wegen dieser Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr möglich, so vermindert sich der Urlaubsanspruch in einem solchen auf Abgeltung in Geld. Dies ist die jetzt fast völlig herrschende Lehre, wie sie im Lehrbuch von Buch-Repperbein, Bd. 1 S. 47, und besonders in der neuesten Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a. M. vom 12. September 1927 (Mfz. 1023, S. 67) zum Ausdruck kommt und der sich das Arbeitsgericht voll anschließt.

Zu Unrecht behauptet in dieser Richtung die Beklagte, daß nach dem Sinn des Urlaubsabkommens eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs in einem solchen in Geld überhaupt nicht in Frage komme und die Klage schon deshalb fallen müsse. Insbesondere schlägt ihre Berufung auf die §§ 4, 7 und 8 des Reichs-Urlaubsabkommens (vgl. das überleitete Urteil des Bergscheidgerichts Oelsnitz vom 21. August 1925) nicht durch. § 4 bestimmt weiter nichts, als daß der Arbeitnehmer während der Dauer des Urlaubs seinen Lohn fort erhält, woraus sich gerade der oben entwickelte Charakter des Urlaubs als einer weiteren Gegenleistung für geleistete Arbeit ergibt. § 7 verbietet Lohnarbeit während des Urlaubs und § 8 legt fest, daß bei freiwilligem Verzicht auf Urlaub ein Anspruch auf Entschädigung nicht besteht.

Alle drei Bestimmungen treffen den Fall der Unmöglichkeit der Gewährung des Urlaubs infolge Lösung des Dienstverhältnisses nicht. Aus keiner der genannten Bestimmungen läßt sich im Wege des Umkehrschlusses etwas herleiten, daß die Parteien eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs in Geld bei Unmöglichkeit der Gewährung hätten ausschließen wollen. Es läßt sich viel eher daraus, daß die Parteien in § 8 nur für den doch immerhin selten vorkommenden Fall des freiwilligen Verzichts die Entschädigungsansprüche ausschließen, schließen, daß in anderen Fällen ein Entschädigungsanspruch durchaus nicht verboten sein sollte.

Die Parteien hätten sonst gewiß den Fall der Unmöglichkeit der Gewährung des Urlaubs bei Lösung des Dienstverhältnisses, der gegenüber einem freiwilligen Verzicht der bedeutend wichtiger und häufigere ist, in § 8 mit aufgenommen. Aus der Nichtaufnahme dieses wichtigen Falles könnte höchstens noch geschlossen werden, daß an diesen Fall von den Parteien nicht gedacht worden ist. Dann steht aber gerade mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen Parteivereinbarung nichts im Wege, die tariflichen Urlaubsbestimmungen nach den von Rechtsprechung und Literatur fortentwickelten Rechtsgrundsätzen, die die Abgeltung des Urlaubs im Geldanspruch für zulässig erachten, auszulegen.

Daran vermag auch das Vorbringen der Beklagten nichts zu ändern, daß bei einer Verhandlung die Arbeitnehmervertreter selbst auf die Gewährung des Urlaubs in Natur unter Ablehnung einer entsprechenden Geldentschädigung bestanden hätten. Denn dieses ablehnende Verhalten der Arbeitnehmer bezog sich darauf, daß die Arbeitgeber wegen Arbeitermangels überhaupt von Urlaubsgewährung gegen Entschädigung absehen wollten, nicht aber auf den Fall, daß infolge Unmöglichkeit der Urlaub nicht gewährt werden kann, und nicht auf die Frage, ob in einem solchen Falle dann der Urlaubsanspruch durch Geld abzugelten ist.

Auch die Behauptung der Beklagten, daß der Kläger vor Lösung seines Arbeitsverhältnisses gar keinen Anspruch auf Urlaubsgewährung erworben gehabt habe, da ein Anspruch erst dann entstehe, wenn die Zeit des Urlaubs dem Arbeitnehmer mitgeteilt worden sei, geht fehl.

§ 5 des Reichs-Urlaubsabkommens bestimmt, daß die allgemeine Regelung über die Urlaubsverteilung unter der Belegschaft im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung zu erfolgen hat, daß in diesem Rahmen aber den Antritt des Urlaubs für den einzelnen Arbeitnehmer die Verteilung allein zu bestimmen hat. Diese Bestimmungen dienen also dazu, die Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung bei der Urlaubsverteilung zu umgrenzen und festzulegen, daß die Bestimmung des Zeitpunktes für den Antritt des Urlaubs der Verteilung allein vorbehalten bleiben soll.

Darin haben diese Bestimmungen also ihre große Bedeutung. Weiter reicht ihre rechtliche Wirkung aber auch nicht. Insbesondere vermag das Gericht der Beklagten darin nicht zu folgen, daß aus diesen Bestimmungen die Entscheidung des Anspruchs auf Urlaub sich ergebe, indem sie behauptet, daß erst mit Feststellung des Zeitpunktes des Urlaubsantritts, was in der Praxis durch Aufstellung von Urlaubskalendern geschieht, der Urlaubsanspruch fest erworben sei.

Der Erwerb des Anspruchs auf Urlaub ergibt sich vielmehr aus folgendem: § 3 des Reichs-Urlaubsabkommens bestimmt die Zahl der Urlaubstage, die zu gewahren ist und welche sich je nach der Arbeit und der Zahl der Jahre, welche der Arbeitnehmer tätig ist, staffelt. Die Mindestdauer beträgt dabei ein Jahr. In § 2 wird nun aber als weitere Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub überhaupt eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einem Bergwerk des betreffenden Arbeitgeberverbandes einschließlich einer sechsmonatigen ununterbrochenen Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber verlangt. Im Hinblick auf § 3 kann aber der § 2 rechtlich dann keine andere Bedeutung haben als die, daß die um den Urlaub vermehrte Gegenleistung der Arbeitnehmer erst erhalten soll, wenn in seiner Person die weiteren Voraussetzungen des § 2 sich erfüllt haben. Scheidet er also vorher aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er nie Anspruch auf Urlaub erworben. Bleibt er dagegen nach Ablauf dieses einen bzw. halben Jahres noch beschäftigt, so erwirbt er von diesem Zeitpunkt ab den festen Anspruch darauf, daß ihm für seine Arbeit außer Lohn als weitere Gegenleistung auch Urlaub gewährt wird.

Der Arbeitnehmer erhält für alle seine Leistungen in diesem Urlaubsjahre eine nach der Zahl seiner Beschäftigungsjahre abgestufte weitere Gegenleistung in Gestalt von Urlaub, er verdient sich also mit jedem Tage des neuen Urlaubsjahres einen Teil des ihm für dieses Jahr zuzurechnenden Urlaubs.

Das hat zur Folge, daß der Arbeitnehmer, wenn er in dem Urlaubsjahre vor Eintritt des Urlaubs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, zwar nicht einen Anspruch auf Urlaub in der vollen Zahl der Tage besitzt — dieser bezieht sich ja auf die Dienste des ganzen Urlaubsjahres —, aber doch einen solchen, der anteilig der Zeit entspricht, in welcher das Arbeitsverhältnis im betreffenden Urlaubsjahre noch bestanden hat.

Anmerkung: Dem Urteil ist insoweit zu widersprechen, als es annimmt, der Urlaub würde im laufenden Jahre erst erdient. Die tarifvertragliche einjährige Wartezeit dürfte unerschwerlich keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß der Urlaub ein Entgelt für in der Vergangenheit geleistete Arbeit ist. Diesen Standpunkt billigt auch das Landgericht Wiesbaden mit Urteil vom 14. Mai 1926 (Mfz. 1023, S. 31/26). Das Landgericht sagt in seiner Begründung: „Danach mußte also erst eine einjährige Wartezeit erfüllt sein, bevor der Urlaubsanspruch entstand. Es handelt sich also bei dem Urlaub um ein Entgelt für die vergangene Zeit unter Fortgewährung des vertraglichen Lohnes besteht.“ Das Arbeitsgericht Glauchau hat die Fristbestimmung nicht genügend gewürdigt. Nachdem es seiner Meinung, nach Ablauf der Wartezeit erwerbe der Arbeiter einen festen Urlaubsanspruch, Ausdruck verlieh, hätte es ferner feststellen müssen, daß von diesem Zeitpunkt ab der Anspruch auf den vollen Urlaub besteht.

Die Ansicht, der Urlaub gelte für das laufende Jahr, ist noch aus einem anderen Grunde unbillig. Wie das Arbeitsgericht selbst feststellte, richtet sich die Dauer des Urlaubs nach der Zahl der Beschäftigungsjahre. Im Bergbau erhöht sich in der Regel mit jedem weiteren Berufsjahe der Urlaub um einen Tag, und zwar so lange, bis die Höchstgrenze erreicht ist. Es ist also in der Regel ein Berufsjahe gleich einem Urlaubstage zu sehen, soweit die Urlaubssteigerung in Betracht kommt. Gerade deshalb ist es unbillig, bei Urlaubsforderungen wegen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu sagen, der Urlaub gelte für das laufende Jahr. Denn man setzt alsdann die gesamte früher erworbene Urlaubsdauer einem einzigen Jahre, und zwar dem laufenden Jahre gleich. Wir haben diese Ansicht in einem anderen Zusammenhang ausführlicher bereits in der „Bergarb.-Ztg.“ vom 27. August 1927 (Nr. 35) dargelegt. Im Interesse einer „Härtefreiheit“ Regelung der Urlaubsfrage durch Gesetz müssen wir nach wie vor die Ansicht vertreten, daß der Urlaub ein Entgelt für die Vergangenheit ist.

Die Ansicht des Arbeitsgerichts muß auch noch zu folgendem sehr unerwünschten Ergebnis führen:

Nehmen wir den Fall an, ein Arbeiter erhält in der Mitte des Urlaubsjahres seinen Urlaub. Nach Ablauf desselben kündigt er das Arbeitsverhältnis, was niemand verhindern kann. Ergebnis: er war Nutznießer des vollen Urlaubs. — Ein anderer Arbeiter, der dieselben Berufs- „re wie der vorgenannte hinter sich hat, wird nach Ablauf des halben Urlaubsjahres (= halbes Kalenderjahr) ungeschäftigt fristlos gekündigt. Er klagt seinen Urlaubsanspruch ein. Das Gericht aber sagt: der Urlaub wird im laufenden Jahre erdient. Folglich erhält der Arbeiter nur den halben Urlaubsanspruch zugesprochen. Er steht sich also um die Hälfte schlechter als der vorgenannte Arbeiter, während der Unternehmer sich um die Hälfte besser stellt.

Ist dieses Ergebnis vom rechtlichen oder Billigkeitsstandpunkt aus gutzuheißen? Sicherlich nicht!

Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei Urlaubsfürlichungen.

Ohne Zustimmung des Gruppenrats können keine Strafen verhängt werden.

Unter „Mitwirkung“ im Sinne des § 4 Ziffer 6 des Ruhr-tarifs ist gleichberechtigte Mitbestimmung zu verstehen. Ohne Zustimmung der Betriebsvertretung können deshalb keine unentschuldigt veräußerte Schichten auf den Urlaub angerechnet werden. — Landgericht Dortmund — II 1 S 467/26 — vom 23. Juni 1927.

Aus der Begründung:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Arbeitsverhältnisse der Kläger tatsächlich als entschuldigend anzusehen war oder nicht. Denn sowohl nach § 22 der Arbeitsordnung als auch nach § 80 Abs. 2 BGG, konnte die Beklagte die Strafen gegen die Kläger nur gemeinsam mit dem Arbeitererrat festsetzen. Im Streitfall war der Schlichtungsausschuß anzurufen. Die „gemeinsame Festsetzung“ bedeutet, daß ohne Zustimmung des Arbeiterrats keine Straf-festsetzung gegen die Kläger erfolgen konnte (vgl. auch Platow: Kommentar zum BGG, 12. Aufl., S. 330, 331). Unstreitig hat weder der Arbeitererrat der Bestrafung der Kläger zugestimmt, noch auch ist der Schlichtungsausschuß angerufen worden. Die Klage der Kläger auf Rückzahlung des ihnen hiernach zu unrecht einbehaltenen Lohnes ist daher begründet.

Die Urlaubsfürlichung beruht auf § 4 Ziffer 6 des Tarifvertrages. Nach dieser Bestimmung wird unentschuldigend und un-berechtigt Arbeitsverhältnis von der Urlaubszeit, und zwar ohne Entgelt, in Abzug gebracht. Aber auch hier heißt es weiter: „In Streitfällen entscheidet die Betriebsverwaltung unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung.“ Unter „Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung“ ist hier daselbe zu verstehen, was vorstehend über die „gemeinsame Festsetzung“ von Strafen ausgeführt worden ist. Denn einmal ist auch die Kürzung des Urlaubs für die Kläger nichts anderes als eine Strafe und außerdem würde es ein unhaltbares Ergebnis sein, wenn die Beklagte zwar nicht in der Lage wäre, ohne Zustimmung des Arbeiterrats die Kläger wegen unentschuldigter Arbeitsverhältnisse mit der geringsten Geldstrafe zu bestrafen, während sie andererseits befugt wäre, den Klägern aus Anlaß desselben Falles den Urlaub zu kürzen, und zwar ohne Zustimmung des Arbeiterrats. Hiernach ist auch der Anspruch der Kläger auf die ihnen verweigerte Urlaubsentschädigung begründet.

Anmerkung: Es ist heute wohl unbestritten, daß jede Bestrafung unzulässig ist, zu welcher nicht die Zustimmung des Gruppenrats bezu. diejenige des Arbeitsgerichts eingeholt wurde. Gegen dennoch einseitig vom Arbeitgeber verhängte Strafen kann mit Erfolg geklagt werden.

Neu und deshalb von weittragender Bedeutung ist dagegen die Auslegung des § 4 Ziffer 6 des Tarifvertrages für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier. Bisher wurde seitens der Gerichte der Begriff „Mitwirkung“ lediglich als ein „Mitrecht“ der Betriebsvertretungen ausgelegt, wobei die Entscheidungsgewalt dem Arbeitgeber zugesprochen wurde. Demgemäß haben die Gerichte im Ruhrbergbaugebiet auch bei Klagen aus § 4 Ziffer 6 des Ruhr-tarifs stets ihre Entscheidung auf die Frage abgestellt, ob eine unentschuldigter Arbeitsverhältnis vorlag oder nicht. Das „Mit-wirkungsrecht“ im Sinne des Tarifvertrages wurde fast allgemein sogar in ein Anhörungsrecht umgewandelt.

Mit dieser Auffassung hat nunmehr das Landgericht Dortmund radikal gebrochen und sich der von der Organisation immer vertretenen Ansicht über die Auslegung des Begriffs „Mitwirkung“ angeschlossen. Allerdings beschränkt das Landgericht seine Auslegung auf § 4 Ziffer 6 des Tarifvertrages und gelangt zu keinem Ergebnis nur, weil es auch in der Urlaubsfürlichung eine Strafmaßnahme erblickte. Dennoch verliert das Urteil dadurch seine allgemeine Bedeutung nicht und dürfte mit dazu beitragen, die jetzt noch herrschende Meinung über den allgemeinen Begriff „Mitwirkung“ zu erschüttern.

Kürzt der Arbeitgeber also einseitig den Urlaub, so kann unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise eine Klage angehängt werden, wie es bei einseitig verhängten Geld-strafen möglich ist.

Zu einer gleichen Rechtsstreitigkeit vertrat das Arbeitsgericht Hamm i. W. (Urteil vom 11. Oktober 1927, Mfz. 1023, AC 163/27) gleichfalls die Ansicht, unter „Mitwirkung“ im Sinne des § 4 Ziffer 6 des Ruhr-tarifs sei gleichberechtigte Mitbestimmung zu verstehen. Ob eine Kürzung des Urlaubs als Strafe anzusehen ist, ließ es dahingestellt.

Aus dem Tatbestand:

Die Beklagte hat dem Kläger zwei Tage Urlaub mit der Begründung abgezogen, der Kläger habe an zwei Tagen unentschuldig und unberechtigt die Arbeit veräußert. Bei seiner Abwehr hat die Beklagte dem Kläger einen Urlaubschein über sieben Tage ausgestellt.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Bescheinigung über neun Urlaubstage auszustellen oder ihm eine Entschädigung für zwei Tage Urlaub zu gewähren.

Aus den Gründen:

Die Beklagte stützt den vorgenommenen Abzug auf § 4 Ziff. 6 des für die Parteien nach ihrem beiderseitigen Vortrag geltenden Tarifvertrages für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier vom 18. März 1927, der lautet: „Unentschuldigter und unberechtigter Arbeitsverhältnis wird von der Urlaubszeit, und zwar ohne Entgelt, in Abzug gebracht. In Streitfällen entscheidet die Betriebsverwaltung unter Mitwirkung der gesetzlichen Arbeitervertretung.“ Unbestritten hat die Arbeitervertretung in dem vorliegenden Streitfälle nicht mitgewirkt; sie hat vielmehr, nachdem die Be-

strafung und die Urlaubsfürlichung einseitig von der Beklagten vorgenommen war, gegen die Bestrafung und Urlaubsfürlichung Einspruch erhoben. Schon aus diesem Grunde erscheint daher die Urlaubsfürlichung unberechtigt. Das Arbeitsgericht vertritt aber weiter den Standpunkt, daß unter „Mitwirkung“ nicht Anhörung, wie die Beklagte meint, zu verstehen ist, andernfalls wäre die Beklagte in der Lage, entgegen der Stellung der Arbeitervertretung einseitig ihren Standpunkt durchzubrüden. Das kann nicht der Standpunkt der Vertragsschließenden des Tarifvertrages gewesen sein. Derartige Organisationen sind über den Unterschied „Anhörung“ und „Mitwirkung“ klar und würden, wenn sie nur eine Anhörung der Arbeitervertretung gewollt hätten, auch „Anhörung“ geschrieben haben. Daraus, daß sie das nicht getan und auch keine weitere Schiedsstelle vorgesehen haben, schließt das Arbeitsgericht, daß die Vertragsschließenden bei Nichtbereinigung von Betriebsverwaltung und Arbeitervertretung die Zulässigkeit einer Urlaubsfürlichung verneinen wollten. Bei dieser Auslegung des Tarifvertrages ergibt sich die Berechtigung des Klageanspruchs. Hiernach bedurfte es auch keiner Stellungnahme zu dem von der Beklagten beklagten Urteil des Landgerichts Dortmund, insbesondere also der Frage, ob dieses Urteil mit Recht Urlaubsfürlichung als eine Strafe ansieht oder ob es sich hierbeilich die Beklagte meint, um unrichtige Anwendung von Grund-sätzen öffentlichen Rechts (Bestrafung) auf ein rein privatrechtliches Verhältnis (Urlaubsfürlichung) handelt.

Nachwirkung des Tarifvertrages u. Urlaubsanspruch.

Die tariflichen Urlaubsbestimmungen wirken in den Einzel-arbeitsverträgen nach.

Wenn aber nach Kündigung des Tarifvertrages die Tarifver-tragsparteien zu den Urlaubsbestimmungen freitig verhandeln (über das auf Kürzung des Urlaubs gerichtete Arbeitsziel), so gelangt damit auch der Wille der Einzelunternehmer zum Aus-druck, die bisherigen Urlaubsansprüche zu verjagen. Durch diese Willensäußerung sind die Einzelarbeitsverträge dahin abgeändert, daß bis zur tariflichen Neuregelung kein Urlaubsanspruch mehr besteht. — Gewerbegericht Mayen vom 14. Juni 1927 (Mfz. 1023, S. 6—17/1927).

Aus dem Tatbestand:

Die Beklagten stehen bei der Klägerin in Arbeit. Sie waren bereits in einem Arbeitsverhältnis unter der Geltung des Rabmentarifs und der Schlichtungsordnung für die Mosel-Dachschiefer-industrie vom 17. Juni 1925. Nach diesem Tarifvertrage würde den Beklagten auf Grund der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und Schichten, über deren Umfang kein Parteistreit besteht, ein Urlaubsanspruch zustehen. Der Tarifvertrag ist aber, wiewohl die Parteien ebenfalls einig sind, mit dem 31. März 1926 erloschen, so daß mit dem 1. April 1926 ein tarifloser Zustand herrschte.

Die Beklagten bestehen auf ihrem Urlaubsanspruch und be-antragen deshalb kostenfällige Klagenabweisung.

Sie behaupten, daß nach Erlöschen des Tarifvertrages auch innerhalb der einzelnen Arbeitsverhältnisse die Bestimmungen des Tarifvertrages als Vertragsteil dieser Einzelarbeitsverhältnis-se für fortbestanden hätten, infolgedessen auch die Bestimmungen über den Urlaub.

Das Gewerbegericht hat im Laufe des Rechtsstreites der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung Rechnung getragen, daß die in der Einzelarbeitsverhältnisse aufgenommenen Tarifvertragsbestimmungen auch nach Kündigung des Tarifvertrages noch als fortbestehend gedacht werden könne. Infolge dieser Auffassung hat das Gericht den Parteien anheimgegeben, sich unter Beweis-erbieten darüber zu äußern, ob ausdrückliche Parteierklärungen vor, bei oder nach Beendigung des Tarifvertrages erfolgt sind, aus denen entnommen werden muß, daß es ausdrückliche Wille der am Rabmentarifs beteiligten Parteien war, die Urlaubsbestimmungen des Tarifvertrages über die Beendigung des Tarif-vertrages hinaus in den Einzelarbeitsverhältnissen nicht mehr gelten zu lassen.

Aus den Gründen:

Die Zeugenaussagen stimmen darin sämtlich überein, daß sofort nach Erlöschen des Tarifvertrages die Urlaubsfrage zwischen den Tarifvertragsparteien eingehend erörtert und freitig behandelt worden ist, daß die Arbeitgeberseite von vornherein die bisherigen Urlaubsbestimmungen abgelehnt hat. Durch diese auf die Ver-fürzung der bisherigen Urlaubsbestimmungen gerichteten Erklä-rungen der Arbeitgeberseite ist der Wille der Klägerin vertre-teten Vertragspartei und damit der Wille der Klägerin selbst zum Ausdruck gebracht worden, die bisherigen Urlaubsansprüche zu verjagen und eine Neuregelung durch Tarifvertrag, eine Ver-fürzung der Urlaubsbestimmungen durch Tarifvertrag, eine Ver-änderung dieses Willens sind auch die Einzelarbeitsverhältnisse dahin abgeändert worden, daß bis zur Neuregelung Urlaubs-anprüche nach dem alten Tarifvertrage nicht mehr entstehen.

Da sofort nach Erlöschen des alten Tarifvertrages die Urlaubs-frage freitig verhandelt wurde, so hörten bei Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist die Urlaubsbestimmungen des alten Tarifvertrages spätestens mit dem 1. Mai 1926 auf, ein Teil der Einzelarbeitsverhältnisse zu sein.

Anmerkung: Das Gericht bejahte die Nachwirkung des Tarifvertrages in den Einzelarbeitsverträgen, gab aber dennoch der Feststellungsfrage des Arbeitgebers statt mit einer Begründung, die bisher wohl noch nicht vertreten worden ist. Das Gericht meint nämlich, durch den Willen des Arbeitgeberverbandes, im neuzuzuschließenden (aber nicht sofort zustande gekommenen) Tarif-vertrag den Urlaub zu verfürzen, sei die Nachwirkung in den Einzelarbeitsverträgen ausgeschlossen worden. Dem ist zu wider-sprechen. Es bedarf der Kündigung der Einzelarbeitsverträge. Einzelarbeitsverträge können aber nur von den einzelnen Arbeit-gebern gekündigt werden. Gewiss kann sich der einzelne Arbeit-geber zur Uebermittlung der Kündigung eines Bevollmächtigten bedienen. Hierbei ist es theoretisch auch möglich, daß die einzelnen Arbeitgeber ihren Verband zur Kündigung der Einzelarbeitsver-träge bevollmächtigen. Aber praktisch wäre ein solches Verfahren ganz sicher nicht, weswegen dieser Fall kaum eintreten dürfte. Das Gericht nimmt aber offenbar an, daß der Arbeitgeberverband schon kraft des Beitritts der einzelnen Arbeitgeber zum Verband diese Vollmacht erlangt. Das muß entschieden bestritten werden, wobei wir außer Betracht lassen, daß die Arbeitsverträge gegen-über den einzelnen Arbeitern (nicht der Gewerkschaft) gekündigt werden müßten. Das Urteil ist ein Fehlurteil.

Auch nach Ablauf des Tarifvertrages besteht der Urlaubs-anpruch. Die Nachwirkung kann nur von den Einzelarbeitsver-tragsparteien ausgeschlossen werden. — Arbeitsgericht Mayen vom 20. Oktober 1927 (Mfz. 1023, S. 2 A 11/27).

Aus den Gründen:

Die Normativbestimmungen des Tarifvertrages, die Bestand-teile der einzelnen Arbeitsverträge geworden sind, leben auch nach Beendigung des Tarifvertrages in den Arbeitsverträgen fort, und zwar auch dann, wenn der Vertrag beiden Seiten gekündigt wor-den ist. Der Ausführung der Beklagten, daß die Arbeitsverträge abgeändert worden seien dadurch, daß vor und nach Kündigung erklärt worden sei, Urlaub könne nicht gewährt werden, und daß in dem Weiterarbeiten der Arbeiter ein Einverständnis in dieser Abänderung zu erblicken sei, kann das Gericht nicht beitreten. Denn diese Erklärungen sind abgegeben worden zwischen den Ver-tragsparteien mit Hinsicht auf einen neu zu schließenden Tarifvertrag. Diese Erklärungen können daher keine Wirkungen ausüben auf die Beziehungen der Arbeitsvertragspar-teien zueinander.

Anmerkung: Dieses Urteil wurde uns nachträglich zu-gestellt. Das Arbeitsgericht Mayen tritt darin vollinhaltlich unserer oben angeführten und im Verhandlungstermin vertretenen Ansicht bei. Damit ist im Moselschieferbergbau der vom Gewerbe-gericht außer acht gelassene Rechtszustand wieder hergestellt.

Arbeitervereinerung

Vorstandsitzung der Reichsknappschafft am 8. November.

Die Verwaltung berichtete, daß die Vorarbeiten zur Aufstellung eines Katalogs der wesentlichen bergmännischen Arbeiten nach §§ 36 und 38 des R.A.G. so weit gediehen sind, daß die Vorschläge der Bezirksknappschaffen vorliegen. Sie müßten nunmehr durchgesehen werden, um sie auf eine einheitliche Linie zu bringen. Zu diesem Zwecke sollte eine besondere Sitzung des Sachverständigenausschusses einberufen werden. Gleichzeitig soll der Sachverständigenausschuß auch Richtlinien aufstellen, um den Begriff der Berufsgruppen, den das Reichsversicherungsamt bei der Erweiterung des Begriffs der Berufsunfähigkeit durch das Urteil vom 21. Februar 1927 geprägt hat, näher zu umgrenzen.

Der Reichsfinanzminister, der auf der Tagung der Beamten den Mund recht voll genommen hat, daß das Reich genügend Mittel zur Verfügung hätte, um die Gehaltsverbesserung für die Beamten leicht tragen zu können, scheint doch jetzt in arge Verdrückung gekommen zu sein, da er alles daran setzt, um neue Steuerquellen zu erschließen. Die Knappschafftsrenten scheinen es ihm besonders angetan zu haben, weil er mit besonderer Energie darauf bedacht ist, die Rentenbezüge der Knappschafftsrenten zu besteuern. Zu diesem Zwecke hat er beim Reichsarbeitsminister angeregt, die Versicherungsträger anzuweisen, daß sie Versicherungsbezüge von 1000 Mk. jährlich an ohne besondere Aufforderung den zuständigen Finanzämtern mitteilen. Der Reichsarbeitsminister hat die Versicherungsträger um Stellungnahme zu dieser Anregung ersucht. Der Vorstand der Reichsknappschafft lehnte dieses Ansuchen ab, da die Knappschafft durch keine gesetzliche Vorschrift verpflichtet ist, dem Finanzministerium in dieser Hinsicht Beistand zu leisten.

Für Knappschafftsinvaliden, die in knappschafftslichen Betrieben beschäftigt sind und die Umrechnung ihrer Renten nicht nach 12 Monaten, sondern zum Beispiel erst nach 16 Monaten beantragen, wird die Pension nicht allein für die 12 Monate, sondern für alle Monate, für die vor dem Antrag auf Umrechnung Beiträge entrichtet sind, umgerechnet. Die nächste Umrechnung kann dann jedoch frühestens wieder erst nach Ablauf von 12 weiteren Beitragsmonaten, von der letzten Umrechnung ab gerechnet, erfolgen. Krankheitsmonate, das sind Monate, in denen der Knappschafftsinvalid während seiner Invaldität gefehert hat und keine Beiträge entrichtet, werden zur Rentenfestsetzung während der Invaldität nicht mitgerechnet, da im Gesetz ausdrücklich von Beitragsmonaten die Rede ist. Für Unfallinvaliden, die nach alten Satzungen trotz Nichterfüllung der Wartezeit eine Pension beziehen, werden Steigerungsbeträge nach § 80 Abs. 4 des R.A.G. nur dann angerechnet, wenn durch entrichtete Beiträge nach dem 1. Juli 1926 die bisher nicht erfüllte Wartezeit nachträglich erfüllt worden ist und 12 Monatsbeiträge in der Pensionstasse nach tatsächlicher Wartezeit entrichtet wurden.

Zu den Änderungen von Sondervorschriften, die in den letzten Bezirksversammlungen beschlossen wurden, nahm der Vorstand noch keine Stellung, da sie nicht alle vorlagen.

Aus der Siebener Knappschafft lag ein Antrag vor, durch den das Verlangen geäußert wurde, daß der Vorstand der Reichsknappschafft erneut zu dem Antrage auf Zulassung von sechs besonderen Krankentafeln Stellung nehmen möge. Dem Verlangen ist entsprochen worden. Der Antrag wurde jedoch zum zweiten Male abgelehnt. Diesmal auch mit den Stimmen der Arbeitgeber.

Auf die Anfrage der Reichsknappschafft, ob Listen, die bei den Ältesten sind, zu Streitigkeiten benutzt werden, berichteten die Brandenburg, Mansfelder und Hessisch-Thüringische Knappschafft, daß in den dortigen Bezirken von einem Mißbrauch nichts bekannt ist. Die Beschwerde der Unternehmer in der vorigen Sitzung war dadurch gegenstandslos geworden.

Zu den Ausschüß für das Grubenrettungswesen ist an Stelle des ausgeschiedenen Ältesten Werner der Älteste Kampgen (Wülheim-Ruhr) gewählt worden.

Da bei der verschiedenen Buchführung in den Bezirksknappschaffen der Jahresabschluss verspätet und erst nach Überwindung mancher Schwierigkeiten zustande kommt, beschloß der Vorstand, diesen Uebelstand dadurch zu beheben, daß er für alle Bezirksknappschaffen die kaufmännische Buchführung vorschrieb. Die Umstellung erfolgt vom 1. Januar 1928 ab.

daß der Reingewinn einer Verzinsung des Eigenkapitals von 10 bis 16 Proz. erbracht hat. Die Früchte der Rationalisierung sind, wie derartige, immerhin noch unzulängliche Unterlagen ausweisen, in ganz hervorragendem Maße dem Kapital zugute gekommen.

Wenn man sich auf der anderen Seite bemüht, eine Lebenshaltungsbilanz der Bergarbeiter aufzustellen, so wird man nicht zu gleich günstigen Resultaten gelangen. Was die Konsumgüter anbelangt, so haben auf diesem Gebiete seit Jahresbeginn so fühlbare Preissteigerungen stattgefunden, daß die Kaufkraft der Bergarbeiter dringend aufbesserungsbedürftig ist. Die Arbeiterschaft muß in den Stand gesetzt werden, die Waren, die sie herstellt, auch zu verbrauchen. Rationalisierung und Steigerung der Kaufkraft, Produktion und Absatz sind aufs engste miteinander verbunden. Nur die Rationalisierung, die im schließlichen Ergebnis zu einer Wohlstandssteigerung des gesamten Volkes führt, hat Sinn und kann auf die Dauer verantwortet werden. Darin liegt die große Aufgabe der Gewerkschaften beschlossen, deren Erfüllung im wesentlichen von dem Grade der Organisation abhängt, nämlich dem Mißbrauch des Rationalisierungseffektes durch die Kapitalbesitzer Einhalt zu tun, die Rationalisierung zu rationalisieren, d. h. diesen Wirtschaftsvorgang in den Dienst des Volkswohles zu stellen.

Im Anschluß an diese Ausführungen berichtete im Auftrage der Bezirksleitung Kamerad Simon über die Durchführung des letzten Arbeitszeitversuchs, woran sich eine sehr ausgedehnte Aussprache knüpfte. Die zahlreich erschienenen Betriebsräte, sowohl Arbeiter als auch Angestellte, nahmen die Ausführungen der Medner beifällig auf.



Aus dem Kreise der Kameraden

Unsere Toten.

Bernhard Wagemeyer †.

Am 20. November starb, 67 Jahre alt, plötzlich und unerwartet unser langjähriger Kassierer der Zahlstelle Marten, Bernhard Wagemeyer. Mit dem Verstorbenen ist wiederum ein alter Veteran und Mitbegründer unseres Verbandes von uns geschieden. Bei Gründung des Verbandes im Jahre 1889 gehörte der jetzt von uns Geschiedene der Zahlstelle Oesvel an und hatte den Posten des Zahlstellentaffierers inne. Einige Jahre später verzog Wagemeyer nach Marten, um einen etwas näheren Weg zu seiner Arbeitsstelle (Seehe Zollern I in Kirchlinde) zu haben. Im Jahre 1897 wurde der Verstorbene zum Kassierer der Zahlstelle Marten gewählt und hat, durch das Vertrauen seiner Kameraden alljährlich wiedergewählt, bis zu seinem Sterbetage, also rund 30 Jahre, getreu auf seinem Posten ausgeharrt. Trotz aller Drangsalierungen in der Vorkriegszeit durch Behörden, Unternehmertum usw. hielt unser Bernhard die Fahne der Organisation hoch. Nichts vermochte seinen Willen zu beugen. Das, was er für richtig erkannte, daran hielt er fest und hat er festgehalten bis zu seinem letzten Atemzuge. Mit Zug und Recht kann man sagen: sein ganzes Leben war dem Ringen der Bergarbeiter gewidmet. Diejenigen Kameraden unseres Verbandes, die von sich sagen können, 30 Jahre ununterbrochen als Kassierer einer Zahlstelle gewirkt zu haben, dürften mit der Laterne zu suchen sein. Als der Verstorbene vor zehn Jahren Knappschafftsinvalid wurde, hat er, um sein spärliches Einkommen etwas aufzubessern, bis zu seinem 65. Lebensjahre an zwei Tagen in der Woche in unserer Expedition in Bochum die „Bergarbeiter-Zeitung“ paden helfen. Als er dann neben Knappschafftsrente die Altersinvalidenrente bezog, gab er seinen Posten als Packer auf. Seinen Kameraden war unser Bernhard, obgleich es ihm nicht gegeben war, sein Licht durch große Reden leuchten zu lassen, ein stets leuchtendes Beispiel durch aufopfernde stetige Arbeit als Zahlstellentaffierer, Vore und Kleinagitorator.

Nun ruht Bernhard Wagemeyer vom Kampf aus. Wir aber wollen bestrebt sein, in seinem Sinne weiter zu wirken. Wir verlieren in dem jetzt von uns Geschiedenen einen allezeit gewissenhaften Förderer unserer Sache und hilfsbereiten Freund. Wir werden dem Verstorbenen ein unverfälschtes Angebenken bewahren!

Zahlstelle Erle III. Unverhofft traf die Nachricht unsere Zahlstelle, daß der Kamerad Karl Neumann in Bad Salzhausen, wo er Erholung nach längerer Krankheit suchte, für immer von uns Abschied genommen hat. Mit ihm ist ein treuer Kamerad und langjähriger Funktionär unseres Verbandes von uns gegangen. Dem Verbands gehörte er 23 Jahre an und 17 Jahre übte er die Funktion als Knappschafftsältester aus. Kein Kamerad, der sich ratsuchend an ihn wandte, ging von ihm fort, ohne die Überzeugung mitzunehmen, daß seine Ungelegenheit gut aufgehoben war bei ihm und dem Verbands. So hat die Zahlstelle Abschied genommen von einem treuen Herzen, das nur der unerbittliche Tod überwinden konnte. Uns aber soll er im Geiste weiterleben als leuchtendes Beispiel treuer Pflichterfüllung. Nie soll vergessen werden, was er uns war! Die Ortsverwaltung.

Süddeutschland. Herrenstandpunkt.

Die Klagen der Arbeiter über die Behandlung und Bestrafung auf den Gruben der staatlichen Aktiengesellschaft in Peißenberg wollen kein Ende nehmen. So betrug die Bestrafung auch im Oktober wieder über 2000 Mk., was pro Kopf der Belegschaft etwa 90 Pf. beträgt. Aber auch die Entlassung bzw. Kündigung von Arbeitern wird als Bestrafung in Anwendung gebracht, ohne daß Gründe dafür vorhanden sind.

Am 29. September wurde ein unreiner Hund zu Tage gefördert. Man konnte zwar den Täter nicht feststellen, die Verwaltung wollte aber Sühne haben und kündigte einem schon 15 Jahre auf dem Werke beschäftigten Arbeiter. Dieser erhob gegen die Kündigung Beschwerde beim Arbeiterrat. In der Sitzung des Arbeiterrats mit der Verwaltung erklärte Oberbergrat Umhau: „Wenn wir auch vom Arbeitsgericht verurteilt werden, daß die Kündigung zu Unrecht erfolgt ist, einstellen werden wir den Arbeiter nicht mehr. Wir zahlen die Entschädigung, aber auf dem Werke kommt er nicht mehr an. Wenn er aber keine Klage erhebt, dann bin ich bereit, ihn entweder nach zwei Monaten wieder einzustellen, oder er erklärt sich bereit, drei Monate über Tage zu arbeiten.“

Der Arbeiter hat sich zu letzterem entschlossen, weil er glaubte, daß er in der dortigen Gegend keine andere Arbeit findet. Der Arbeiter bestreitet ganz entschieden, den fraglichen Hund geliefert zu haben und die Verwaltung hat auch

nicht den geringsten Beweis, daß er es getan hat. Da der Arbeiter als Hauer in den letzten vier Monaten einen Durchschnittslohn von 7,75 Mk. pro Schicht verdient hatte, als Liebertagearbeiter in den nächsten drei Monaten im günstigsten Falle 4,79 Mk. pro Schicht verdient, so hat man demselben pro Schicht mit 2,96 Mk. oder insgesamt 75 x 2,96 = 222 Mark bestraft, ohne daß er sich etwas zuschulden kommen ließ.

In einem anderen Falle wurde einem Arbeiter gekündigt, der schon über 20 Jahre auf dem Werke beschäftigt war und sich in der ganzen Zeit nichts zuschulden kommen ließ. Es entstand aber in der Nachtschicht an der elektrischen Leitung ein Defekt, den der Arbeiter, sobald ihm das möglich war, zur Meldung brachte, und doch erfolgte die Kündigung. Als der Arbeiter dem Betriebsleiter Herrn Meffor Beckenbauer den Hergang schildern wollte, um zu beweisen, daß er die Meldung nicht früher erstatten konnte, erklärte der Herr: „Wenn ich Ihnen einmal gekündigt habe, dann bleibt es dabei, ganz gleich, wie es war!“ In diesem Falle hat das Arbeitsgericht die staatliche Aktiengesellschaft verurteilt, an den Arbeiter 500 Mk. Entschädigung zu zahlen.

Auch gelten für den Herrn Meffor die Bestimmungen der Arbeitsordnung nur dann, wenn sie zugunsten des Werkes sind, nicht aber, wenn sie den Arbeitern ein Recht gewähren. Die Arbeitsordnung bestimmt, daß, wenn bei Festsetzung des Gehaltes keine Einigung erzielt wird, der Betriebsrat hinzugezogen werden muß. Wenn die Arbeiter von diesem Recht Gebrauch machen wollen, dann erklärt der Herr: „Das gibt es nicht, das Gehänge bestimmen wir!“ Uns will scheinen, daß der Herr Meffor zu spät geboren ist und sich in der Wahl des Berufes geirrt hat. Er hätte vielleicht in früherer Zeit auf dem Kasernenhof gute Erfolge erzielt, aber als Betriebsleiter eines Bergwerkes, der in dem Arbeiter nur das Arbeitstier sieht, taugt er nicht und wäre es die höchste Zeit, ihn im Interesse des Werkes von seinem Amte zu befreien. Den Arbeitern in Peißenberg aber kann nur immer wieder gesagt werden, daß sie sich restlos der Organisation, dem Verband der Bergarbeiter Deutschlands, anschließen, um sich ihre Rechte zu erkämpfen.

Aufruf.

Die am mitteldeutschen Braunkohlentarif beteiligten Arbeiternachorganisationen erlassen folgenden Aufruf:

„Eine Anzahl Braunkohlegruben hält sich nicht an die zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften getroffene Vereinbarung über die Wiedereinstellung aller Braunkohlearbeiter. Es kommen in Betracht das Forster, Niederlausitzer und das Frankfurter (Ober) Revier. Der Arbeitgeberverband erklärt uns, seine Mitglieder zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen angehalten zu haben.“

Zu der Niederlausitz haben folgende Werke die Leute noch nicht wieder restlos eingestellt:

- Viktoria II, Viktoria III, Anna I und II von den Niederlausitzer Kohlenwerken;
- Marga, Erika, Anna-Mathilde, Renate-Eva, Alte Ilse von der Ilse-Bergbau-A.G.;
- Halleische Pfännerschaft in Senftenberg;
- Alara III und Werminghoff von den Eintrachtwerken;
- Sehe I und III von Dege's Braunkohlenwerken;

(Zu diesem Werke hätten wir besonders zu bemerken, daß der Generaldirektor Vorsitzender des Niederlausitzer Arbeitgeberverbandes ist.)

- Neurostolln und Elisabethglüd, Neue Senftenberger Kohlenwerke.
- Grube Felix, Gebr. Felix Bergbaugesellschaft in Klettwitz;
- Mariannenglüd, Kaufher Werk in Kaufher,
- Abraumbetrieb Döhning u. Lehmann, Grube Eufriede.

- Im Forster Bezirk:
- Ferdinand von den Loosher Werken;
- Kronprinz Wilhelm; Konrad in Groß-Kölzig.

- Im Ostdeutschen Bezirk:
- Grube Robertfegen in Rainitz und Emilienglüd in Schönau.

Nach diesen Gruben ist jeglicher Zugang fernzuhalten!

Die Geschäftsstellen der am Tarifvertrag beteiligten Organisationen werden ersucht, diesen Aufruf in allen in Fragen kommenden Arbeiterkreisen bekannt zu machen. Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck gebeten.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands.
Gewerksverein christlicher Bergarbeiter.
Gewerksverein S.-D., Abt. Bergarbeiter.
Deutscher Metallarbeiterverband.
Fabrikarbeiterverband.
Zentralverband der Maschinisten und Geizer.

Verbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 49. Woche (vom 27. Nov. bis 3. Dez.) fällig. Wir bitten alle Kameraden, um pünktliche Zahlung der Beiträge besorgt zu sein.

Nach § 47 unseres Statuts hat die Neuwahl der Ortsverwaltung alljährlich in den Monaten November und Dezember stattzufinden. Wir bitten alle Ortsverwaltungen, diesen Punkt auf die Tagesordnung der Zahlstellenversammlungen zu setzen. Die Mitglieder sind zu diesen Versammlungen einzuladen.

Alle Einsendungen von Mitgliedern an die Redaktion, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, müssen mit dem Zahlstellenstempel versehen sein. Einsendungen ohne Zahlstellenstempel wandern in den Papierkorb. Die Redaktion.

Bücherverzision.

Wipberckermart. Vom 1. bis 15. Dezember. — Lugau. Im Januar. Bücher bereit halten!

Auszahlung von Unterstügungen.

Lugau. Jeden Montag und Freitag. Sonnabend und Sonntag wird kein Krankengeld ausgezahlt.
Bottrop III. Krankfeiernde Mitglieder haben laut Beschluß der Zahlstellenversammlung Mitgliedsbuch nebst Krankenschein am 13. u. 30. jeden Monats beim Vertrauensmann Franz Stommer, Dorfstr. 233, abzugeben.
Dinslaken. Kranken- u. Erwerbslosenunterstützung wird jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 10 bis 11 Uhr beim Kassierer Gerrißen, Ziegelstr. 64, ausgezahlt.

Kranzpendemarte.

Erle III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für den Monat November eine Kranzpendemarte zu kleben.

Knappschafftsältestenkommission Essen.

Sonntag, 4. Dezember, nachm. 2 Uhr, im Gewerkschaftshaus Essen, Kastanienallee: Quartalsversammlung.

Lebenshaltung und Rentabilität im Bergbau. Betriebsrätekonferenz in Köln.

Am Sonntag, den 20. November, fand in Köln eine Vollversammlung der freigewerkschaftlichen Betriebsräte im linksrheinischen Braunkohlenrevier und rechtsrheinischen Erzbergbau statt, in welcher Kamerad Dr. Berger von der Hauptverwaltung des Bergarbeiterverbandes ein Referat über das obige Thema erstattete.

Dr. Berger erörterte einleitend die grundsätzliche Bedeutung der Rentabilitätsfragen innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft, die ihrem Wesen nach nicht auf die Befriedigung vorhandenen Bedarfs, sondern auf die Erzielung eines Gewinns (Profits) auf dem Markte abgestellt ist. Diese Festschließung des kapitalistischen Systems führt jedoch in ihrer betonten Ausschließlichkeit zu Wirtschaftshemmungen, die den eigentlichen Sinn allen Wirtschaftens sehr oft in sein Gegenteil verkehren. Die Wirtschaft ist dazu da, dem Menschen selbst und seinem leiblich-geistigen Bedarfe zu dienen, und nur insoweit eine Wirtschaftsform diesen Sinn verwirklicht, kann sie auf Anerkennung ihrer sonstigen Zielsetzungen Anspruch erheben.

Es ist daher eine ganz offensichtliche Verfehlung der Tatsachen, wenn die Industrie ihre privaten Gewinninteressen so unbedingt in den Vordergrund rückt, daß dabei die Lebensinteressen der Arbeiter und Angestellten, aber auch das Staatsinteresse auf den Wert von Sachgütern heruntergedrückt werden.

Eine Untersuchung der wichtigsten Braunkohlenbilanzen zeigt — trotz der mangelhaften Publizität, die sich in unserem Aktienwesen eingezeichnet hat — doch eine so nachdrückliche Rentabilitätssteigerung, daß die gedämpfte Note, die aus gewissen, für die Öffentlichkeit zurechtgemachten Äußerungen von Industriellen auch angehörs des guten Geschäftsganges immer wieder hindurchklingt, unmöglich ein immer ernst zu nehmendes Symptom darstellen kann. Wiewohl eine starke Defensivierung der Heberhöfische in Form von stillen Reserven und anderen Rückstellungen stattgefunden hat, sind in der gesamten rheinischen Braunkohlenindustrie Millionen an Dividende zur Ausschüttung gelangt, die in den übrigen deutschen Aktiengesellschaften erzielten Dividendensätze weit überlegen. Bei einem durchschnittlichen Dividendensatz von 4,5 Proz. des Aktienkapitals, der sich auf Grund einer Bilanzstatistik, die fast drei Viertel des Nominalkapitals aller deutschen Aktiengesellschaften umfaßt, ergibt, wurden in der rheinischen Braunkohlenindustrie Dividendensätze von 10 bis 24 Prozent (Kobdergrube) erzielt, so

In unsere Verbandsmitglieder!

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes ist schon seit längerer Zeit befasst, die Statuten der dem Bunde angehörenden Verbände zu vereinheitlichen. Besonders ist der Bundesvorstand bemüht, die Unterstützungsrichtlinien einheitlich zu gestalten. Die Beschlüsse unserer Generalversammlung in Saarbrücken waren schon von diesem Gedanken getragen. Jetzt gab das Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 erneut den Anstoß zu einer größeren Angleichung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung in den einzelnen Verbänden. Da auch in unserem Verband fortgesetzt Differenzen zwischen den einzelnen Unterstützungsarten auftraten, so sah sich der Vorstand veranlaßt, auf Grund des § 36 Abs. 12 des Verbandsstatuts eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes, des Kontrollausschusses und des Beirats unter Singinziehung der Bezirksleiter abzuhalten. In dieser Sitzung (Reichskonferenz), die am 15. und 16. November 1927 in Berlin tagte, ist nach eingehender Beratung beschlossen worden, die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung unter dem Begriff „Erwerbslosenunterstützung“ zusammenzufassen und diese Statutenänderung mit dem 1. Januar 1928 in Kraft treten zu lassen. Durch diese grundsätzliche Entscheidung waren eine ganze Reihe reaktioneller Forderungen im Statut notwendig. Die Erwerbslosenunterstützung wird nunmehr in den §§ 32 und 33 geregelt, während der § 34 vollständig fortfällt. Zudem wird diese Beschlüsse der in § 36 Abs. 12 vorgesehenen Verbandsinstanzen hiermit veröffentlicht, bitten wir alle Funktionäre und Mitglieder, sich diese Zeitung anzubewahren oder die Bekanntmachung auszuscheiden und sie dem Statut einzufügen, denn ein neues Statut soll erst nach der Generalversammlung 1928 wieder herausgegeben werden.

Da diese Statutenänderungen mit dem 1. Januar 1928 in Kraft treten, so sind alle Unterstützungsfälle, soweit Arbeitslose und Kranke in Frage kommen und am 1. Januar 1928 beginnen, nach diesen neuen Statutenbestimmungen abzufertigen. Solche Unterstützungsfälle, die aber schon vor dem 1. Januar 1928 begannen, werden nach dem alten Statut bis zum Ablauf der in den §§ 32 bis 34 vorgesehenen Fristen erledigt. Sollten irgendwelche Zweifelsfälle auftreten, dann bitten wir, diese der zuständigen Bezirksleitung oder dem unterzeichneten Vorstand zu unterbreiten.

Bonn i. R., den 26. November 1927.

Der Verbandsvorstand, J. A.: Dufmann.

Statutenänderung.

- Ausstreichen!** **Aufbewahren!**
- § 2. In Abs. 8 werden die Worte „Krankheit“ und „Arbeitslosigkeit“ gestrichen und dafür das Wort „Erwerbslosigkeit“ gesetzt.
 - § 3.
 - § 4. In der vierten Zeile ist anstatt des Wortes „Arbeitslos“ „Erwerbslos“ zu setzen.
 - § 5.
 - § 6. Die Auszahlung der Gemaßregelten, Erwerbslosen- und Krankheitsunterstützung erfolgt durch die Hauptkassier- oder Bezirksleiterinnen oder Geschäftsstellen. Sterbeunterstützung wird durch die Hauptkasse bezahlt. In allen Unterstützungsfällen sind die erforderlichen Unterlagen mit dem Mitgliedsbuch der Hauptkasse

respektive der Bezirksleitung zu übermitteln. Sämtliche Unterstützungsbeiträge müssen in das Mitgliedsbuch eingetragen werden. Abs. 2. Die Erwerbslosen-, Gemaßregelten- und Streifenunterstützung darf bei keinem Mitglied den Durchschnittslohn, den es verdient, übersteigen.

§ 10. Um die regelrechte Zahlung der Unterstützungen auch bei Abwanderung oder Umzug zu ermöglichen, muß die alte Bezirksleitung oder Geschäftsstelle, in welcher die Unterstützungsberechtigung anerkannt wurde, einen Ueberweisungsschein ausstellen. Aus diesem Ueberweisungsschein ist die Berechtigung zum Weiterbezuge der Unterstützungen zu ersehen. Ohne ihn darf in der neuen Bezirksleitung oder Geschäftsstelle an Durchreisende keinerlei Unterstützung gezahlt werden.

§ 11. In der dritten Zeile ist an Stelle des Wortes „Arbeitslosenunterstützung“ das Wort „Erwerbslosenunterstützung“ zu setzen.

§ 12. Abs. 4 fällt fort. Abs. 5 wird Abs. 4 und soll lauten: Die Bezugsdauer der Gemaßregelten und der im Anschluß zu zahlenden Erwerbslosenunterstützung darf innerhalb eines Jahres 35 Wochen nicht übersteigen. (Bezugsdauer siehe § 32 Abs. 10.)

§ 13. In der zweiten, vierten und sechsten Zeile sind die Worte „Arbeitslos“ und „Krank“ zu streichen und an deren Stelle das Wort „erwerbslos“ einzusetzen.

§ 14. Die Berechnung sämtlicher Unterstützungen erfolgt nach dem Durchschnittsbeitrag der letzten 26 Wochen.

In Abs. 3 sind die Worte „Krankentage und arbeitslose Mitglieder“ zu streichen und dafür die Worte „erwerbslose Mitglieder“ einzusetzen.

In der dritten Zeile ist anstatt der Worte „Arbeitslosen- und Krankenunterstützung“ das Wort „Erwerbslosenunterstützung“ zu setzen.

In Abs. 6 ist in der zweiten Zeile das Wort „arbeitslos“ in „erwerbslos“ und in der dritten Zeile das Wort „Arbeitslosenunterstützung“ in „Erwerbslosenunterstützung“ umzuwandeln.

§ 15. Abs. 1. Erwerbslosenunterstützung können diejenigen Mitglieder erhalten, die mindestens 52 volle Wochenbeiträge entrichtet haben und die durch unvermeidbare Arbeitslosigkeit oder Krankheit erwerbslos geworden sind. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt nach einer Karenzzeit von 7 Tagen oder vom 8. Tage nach der zuletzt verfahrenen Schicht. Welcher sich ein krankes Mitglied nicht sofort beim Arzt, so gilt der Tag des Eintritts in die ärztliche Behandlung als erster Karenztag. In allen anderen Fällen kommt der Tag nach der zuletzt verfahrenen Schicht als erster Karenztag in Frage.

§ 16. Wer nach kurzer Unterbrechung weiter krank feiert und vom Arzt in fortgesetzter Kur oder nach der Unterbrechung auf einen neuen Krankenschein weiterbehandelt wird und von einer gesetzlichen Krankenkasse vom ersten Tage an wieder Krankengeld bezieht, erhält auch vom Verband die Unterstützung ohne Anrechnung einer neuen Karenztage. Bei mehrmaliger Arbeitslosigkeit innerhalb 52 Wochen ist nur einmal eine einwöchige Karenzzeit einzuzahlen.

§ 17. Abs. 2. Als Ausnahme bei der Unterstützungsanzahlung gilt bei arbeitslosen Mitgliedern in der Regel die Verheimlichung ihres Arbeitsamtes. Bei krankfeiernden Mitgliedern der Krankenkasse einer gesetzlichen Krankenkasse.

§ 18. Abs. 4. Gehört ein Mitglied keiner Krankenkasse an, so muß vor Auszahlung der Unterstützung ein ärztliches Attest oder der Invalidentrankeitschein vorgelegt werden.

§ 19. Abs. 5. Die Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung darf innerhalb eines Jahres 150 Tage (25 Wochen) nicht übersteigen. Feiertage, die in die Woche fallen, werden nicht in Abzug gebracht (siehe Abs. 10).

§ 20. Abs. 6. Ist die volle Erwerbslosenunterstützung bezogen, so müssen erst wieder 52 volle Wochenbeiträge geleistet sein, ehe erneut Anspruch auf Unterstützung besteht. Kommen in einem Jahr verschiedene Zeiten der Erwerbslosigkeit in Betracht, so werden die erwerbslosen Wochen zusammengerechnet. Die zwischen der Dauer der Unterstützungsbezugszeiten liegenden Arbeitswochen werden auf die neue Wartezeit von 52 Wochen angerechnet (siehe Abs. 10).

§ 21. Abs. 7. Da die Erwerbslosenunterstützung als Notunterstützung gilt, wird ihre Zahlung eingestellt, wenn gesetzliche Versicherungen diese Unterstützung aufrechten. Desgleichen wird die Unterstützung nicht gezahlt, wenn das krankfeiernde Mitglied während der Krankheitszeit Lohn oder Gehalt bezieht.

§ 22. Abs. 8. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den geleisteten Hauptkassenbeiträgen und beträgt bei Erwerbslosigkeit, verursacht durch Krankheit, pro Woche bei einem

Wochenbeitrag von	0,20 M	0,30 M	0,40 M	0,50 M	0,60 M
Erwerbslosenunterstütz.	0,40 M	1,20 M	1,50 M	1,80 M	2,40 M
Wochenbeitrag von	0,70 M	0,80 M	0,90 M	1,00 M	1,10 M
Erwerbslosenunterstütz.	3,00 M	3,30 M	3,60 M	4,20 M	4,50 M
Wochenbeitrag von	1,20 M	1,30 M	1,40 M	1,50 M	
Erwerbslosenunterstütz.	4,80 M	5,10 M	5,40 M	6,00 M	

§ 23. Abs. 9. Wird die Erwerbslosigkeit durch Arbeitslosigkeit hervorgerufen, beträgt die Unterstützung pro Woche bei einem

Wochenbeitrag von	0,20 M	0,30 M	0,40 M	0,50 M	0,60 M
Erwerbslosenunterstütz.	1,35 M	1,50 M	2,25 M	2,70 M	3,60 M
Wochenbeitrag von	0,70 M	0,80 M	0,90 M	1,00 M	1,10 M
Erwerbslosenunterstütz.	4,50 M	4,95 M	5,40 M	6,30 M	6,75 M
Wochenbeitrag von	1,20 M	1,30 M	1,40 M	1,50 M	
Erwerbslosenunterstütz.	7,20 M	7,95 M	8,10 M	9,00 M	

Einzelne Tage werden entsprechend verrechnet.

§ 24. Abs. 10. Die Bezugsdauer der Erwerbslosenunterstützung beträgt bei einer Mitgliedsdauer von

52 Wochen bis 18 Tage oder 8 Wochen	101	60	10
	156	72	12
	208	84	14
	260	96	16
	312	108	18
	364	120	20
	416	132	22
	468	144	24
	520	150	25

§ 25. Abs. 11. Zubehörende Mitglieder können ebenfalls die in Abs. 9 vorgesehene Unterstützung erhalten, wenn sie innerhalb der letzten 52 Wochen volle Beiträge bezogen und nachweisbar aus der Arbeitslosenversicherung Unterstützung beziehen.

§ 26. Abs. 3. In der dritten Zeile muß es anstatt „Arbeitslosenunterstützung“ „Erwerbslosenunterstützung“ heißen.

§ 27. Abs. 4. In der zehnten Zeile das gleiche, Abs. 6 fällt fort.

Vom Bucherischen

Die deutsche Dichtung (in sozialistischer Darstellung). Von Alfred Kleinberg. Verlag von J. S. W. Dieb, G. m. b. H., Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

Dieses Werk ist eine vorzügliche Darstellung der Dichtkunst vom Standpunkt des historischen Materialismus. Kleinberg selbst sagt in einem Vorwort: Dichtung ist geformter Inhalt, kritischer Geist der Zeiten. Was und wie die Gesellschaft sieht, fühlt und denkt, drückt sich unwillkürlich ebenso im Inhalt wie in der Gestalt des Wortes aus. Nicht nur die grobe äußere Handlung, auch das Grundgefühl von Wesen und Wert, die technische, sprachliche und rhythmische Färbung sind irgendwie gesellschaftlich, und weil die Gesellschaft ein Ergebnis der jeweiligen Produktionsverhältnisse ist, in letzter Linie wirtschaftlich bedingt. Dichtung materialistisch begreifen, heißt verfolgen, wie einmal zum Leben erweckt und fortan bis zu gewissem Grad eigenständige Ideen unter den gesellschaftlich wirtschaftlichen Einflüssen mit Notwendigkeit sich wandeln, wachsen und sterben; heißt beleuchten, wie der soziale in den persönlichen Lebensrhythmus des Dichters und dieser wieder in den Eigentum des Wortes sich umsetzt. An der Geschichte der deutschen Dichtkunst zeigt Kleinberg dies Entstehen, Vergehen und Neuerwerden. Wie

aus altgermanischer Sippengliederung der Chorgesang erwuchs, aus der Stammesbildung das Heldentum, aus dem Stände- und Klassenhaat die Mönchsdichtung, wird anschaulich geschildert. Der Feudalismus brachte Rittertum und Ritterdichtung, die Entwicklung zur Warenproduktion, mythische Dichtung, Volkslied und nach und nach gesellschaftskritische Dichtung, die sich bis in die jüngste Zeit steigerte.

Von feudalen Gewalten umlagert, trat die neuere deutsche Dichtkunst um die Mitte des 18. Jahrhunderts an die Öffentlichkeit. Sie brach sich zunächst an der Stelle des geringsten Widerstandes Bahn, appellierte an Vernunft und Gemüt. Angriffe auf die bestehende Gesellschaftsordnung setzten erst ein, als sich ein gewisses Klassengefühl des Bürgertums entwickelt hatte. (Vergl.: Sarbe Sampson, Emilia Galotti, die jungen Schiller und Goethe.) Die Unfähigkeit des deutschen Bürgertums, die von Napoleon angebahnte deutsche Einheit in Wirklichkeit umzusetzen, spiegelt sich in der Dichtung jener Zeit wieder, wie das spätere Revolutionsbegehren in Derwegh, Freiligrath und der Niedergang der deutschen Dichtung zu flacher Unterhaltungsliteratur in einer Zeit gewaltiger wirtschaftlicher Umwälzungen, die aus dem Agrarstaat einen Industriestaat machten. Marxist und Ludwig Boltz waren obenau, Haabe floß in die Schilderung altweltlicher Meister und gemütsstärkender Sonderlinge, Wilhelm Buch in galligen Humor. Wir lesen, wie die Hart, Wille, Bölsche, Pleistren, Lobot und Kreber vom Stofflichen her oder vom veränderten Lebensrhythmus das gewaltig sich zeigende Neue zu erfassen versuchten, wie Arno Holz, Hauptmann, Rilke, Dehmel die Bleibenden aus dieser Epoche

wurden. Wir erleben, wie die Manns und Weiblich, die Werfel, Kajewlewer, Zoller, Bach usw. neue werdende Kulturgenese zum Ausdruck bringen, wie die schöpferische Teilnahme des Sozialisten an deutscher Dichtung sich entwickelte. Was alles in einer klaren, seltene Darstellung, die auch dem Arbeiter verständlich ist. Wir wünschen vielen, vielen Arbeitern ein solches Buch auf den Weihnachtstisch.

Schluß des redaktionellen Teils.

Salit OEL

zum Einreiben bei Rheumatismus, Hexenschuss, Gliederschmerzen, Ischias, Neuralgien, Folgeerscheinungen von Gicht und Influenza. Man frage seinen Arzt.

Salit-Oel enthält als wirksamen Bestandteil 50% Salit pur., Salit-Creme in Tuben 25% Salit pur. = 70% Salicyläureboraxester. - In allen Apotheken zu haben.



Von Schlaflosigkeit und Nervenleiden befreit und wieder wie neu geboren!

Wesentliche Dankschreiben:

Teile Ihnen hoch erfreut mit, daß meine Frau mit Ihrem Herbaria-Nerventee sehr zufrieden ist. Es wird von Tag zu Tag besser, und seit sie den Tee trinkt, hat sie die früheren Anfälle nie wieder bekommen, und auch alle anderen Schmerzen sind verschwunden. Schicken Sie bitte nochmals drei Pakete. gez.: M. Straucher, Potsdam, Post Unterhoching (Bay.), 12. 2. 23.

Erlebe ein hoffnungsvolle Zuwendung von 3 Paketen Ihres Herbaria-Nerventees, wie schon zweimal gehabt. Derselbe hat mir sehr ausgezeichnete Dienste getan. Lühing, 6. 8. 23. gez.: Postinspektor Jagrenholz.

Seitdem ich Ihren blühenden Herbaria-Nerventee trinke, bin ich ein ganz anderer Mensch geworden. Ich war furchterlich herunter mit meinen Nerven, immer so schwindelig, daß ich mich nicht aus dem Hause getraute. Nun ist alles wieder behoben und ich bin wieder so gesund wie früher, aber ich will die Kur noch länger fortsetzen und bitte Sie, mir umgehend noch 2 Pakete

Herbaria-Nerventee zu senden. Diese Zeilen können Sie in Ihrem Dankschreiben veröffentlichen. gez.: P. Bölske, Lüneburg, Gartenstraße 19 (bei Meyer), 13. 10. 21.

Einige Tausend ähnliche Dankschreiben sind uns ohne unser Zutun völlig freiwillig innerhalb 4 Jahren zugeandt worden, die wir aber der hohen Kosten wegen unmöglich alle abdrucken lassen können.

Diese wenigen Dankschreiben beweisen aber schon genügend, daß unser

Stärkender Philippsburger Herbaria-Nerventee Nervosität, Nervenschwäche, Aufgereiztheit, Schlaflosigkeit, Angstzustände, Gliederzittern, Nervenschmerzen, Gesicht- und Gliederreizen, Migräne, Kopfschmerzen, Gedächtnisschwäche, Schwindelanfälle, üble Launen, Herzklappen, nervöse Herz- und Magen-schwäche hervorragend günstig beeinflusst und ein erschlafftes Nerven-Strömungs- und Verhüllungs-Gefäß ist, welches jeder Nerventrakte, jeder geistig und körperlich Ueberanstrengte zur Stärkung, Beruhigung und Wiederaufrichtung seiner geschwächten

Nerven an Stelle sonstiger Morgen- und Abendgetränke trinken sollte. Er besitzt einen hohen Gehalt an Spannkraft und Energie ausströmenden Stoffen und wirkt ohne künstliche Reizung direkt umstimmend. Er hebt den allgemeinen Stoffwechsel, wodurch die Nerven mehr Nahrung finden, kräftigt das Blut, das Herz und den Allgemeinzustand, setzt die Erregbarkeit des Gehirns und des Rückenmarks herab, befähigt das Gehirn zu erhöhter Leistung und leitet allen, welche anstrengende geistige und körperliche Arbeiten verrichten müssen, sich aber abgepannt, müde und arbeitsunfähig fühlen, unschätzbare Dienste. Seine vielen guten Eigenschaften verdankt dieser Tee dem glücklichen Mischungserkenntnis der bewährtesten nervenstärkenden und -beruhigenden Heilkräuter. Jeder Nervenleidende, welcher wieder gesund, frisch, leistungsfähig und jung werden will, nehme zu diesem Tee seine Zuflucht! Prospekt gratis. Paket 3 M., bei 3 Paketen Vereinfachung oder Nachnahme des Betrages.

Alleiniger Hersteller: Herbaria-Kräuterparadies, Philippsburg N 401 (Baden).

Mäntel

Herrn-Loden, Gummi, Herbst- u. Wintermäntel, Anzüge i. Sport, Straße a. Abend, Windjacken, Damentaschen i. Schab. 5 Tage zur Probe mit bedienungsfreier Rücksendungsbürgschaft bei Nichtgefallen, um Güte u. Preiswürdigkeit unbefristet prüfen zu lassen. b. augen. 1- Anz. gegen betr. Wochenabzahlung von nur G.M. Verl. Sie sol. illust. Prospekt mit Preisliste gratis a. frei. Walter H. Gahr, Berlin S 42, Postfach 823M. In Berlin Beacht. erleben Alex. Heinert 97.

Zweigbüro: in Köln, Frisenplatz 16.

Unsere Leser erhalten 1.- u. 2. Klasse 1 und 2 Kopien gratis bei Einzahlung dieses Anzeigers und Bestimmung einer Uhr zu 4.00 Mark.

Reklamepreis nur 4.00 Mark

Empf. echte deutsche Herren-Uhren Nr. 52, stark verz., ca. 30 St. Wert, genau reg. nur 4.00 Mk. Nr. 53, dieselbe in Schimmer nur 4.50 Mk. Nr. 51, dieselbe, echt verziert, mit Goldrand u. Schimmer nur 5.00 Mk. Nr. 55, die, mit bes. Wert nur 6.50 Mk. Nr. 56, ganz verguldet mit Strangornel 12.80 Mk. Nr. 59, Zameungr, verziert, mit Goldrand nur 7.50 Mk. Nr. 79, die, kleines Form, nur 10.00 Mk. Metall-Uhren-App. nur 0.25 Mk. Nr. 47, Schmuckuhr in Nieren 8.00 Mk. Nr. 44, die, kleine Form nur 12.00 Mk. Nr. 12, Weisungswert, nur 3.00 Mk. Passagieruhr, verziert, nur 0.50 Mk. Golduhr mit nur 2.00 Mk. Golduhr mit nur 5.00 Mk.

Von den Uhren werden jährlich ca. 10000 Stück.

Uhren-Müller, Berlin-Tempelhof 175, Friedrich-Friedrichstr. 14

12 Jahre Garantie Katalog gratis und franko Ausgabegeld 50 Pf. Rückzahlung

Neue Gänsefedern

doppelt gereinigt, Langgruß 1/2 1.75 Mk. Schlachtfedern 2.50 u. 3.- Mk., Kuppel 5.-, Halbdaunen 6.-, 3. Daunen 6.75 Mk., Schlachtfedern 3.50, 4.75, 5.60, 7.50, Daunen 9.- und 12.- Mk. Major frei Zuständigung bei Nichtgefallen.

W. Barownick, Neu-Trebbin 17 (Oderbruch) Gänsefedern

Ihr Weihnachts-Gebäck

Dr. Oetker's Rezept

trägt Ihnen Freude u. Anerkennung im Familienkreise ein, wenn Sie nach Dr. Oetker's beliebten Rezepten backen. Gerade für das Weihnachtsfest bietet Ihnen das neue Rezept u. auch Ausg. F mit seinen naturgetreuen farbigen Abbildungen eine reiche Auswahl sorgfältig ausprobiertes Rezept, die Ihnen stets gelingen werden. Denn damit kommt es an Ihre guten Zutaten, Ihre Arbeitskraft, Ihre Zeit und Mühe bei der Verwendung von Dr. Oetker's Backpulver, „Backin“ auf Spiel gesetzt. - Der vorzügliche Backapparat „Küchenwunder“, mit dem Sie auf kleiner Gaskocherflamme backen, braten und kochen können, ist im Rezeptbuch F näher beschrieben. - Sie erhalten Dr. Oetker's Fabrikat in Originalpackungen (mindestens 100g) in allen einsch. Geschäften. Verlangen Sie ebensolche das neue Rezeptbuch, Ausgabe F für 15 Pfg., wenn nicht vorrätig, gegen Einsendung von Marken von

Dr. August Oetker, Bielefeld.

Bettwäsche

Beliebig sofort. Ansk. unsonst. Alter u. Geschl. angeh. Dr. med. Heinsmann & Co., Welsburg 13 (Bayern).

Türschilder

Wohnz. 2, 2, 10, 2, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 120, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, 1200, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10000, 12000, 15000, 20000, 25000, 30000, 40000, 50000, 60000, 70000, 80000, 90000, 100000, 120000, 150000, 200000, 250000, 300000, 400000, 500000, 600000, 700000, 800000, 900000, 1000000.

Kameraden, agitiert für den Verband!

Wohnz. 2, 2, 10, 2, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100, 120, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, 1200, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 9000, 10000, 12000, 15000, 20000, 25000, 30000, 40000, 50000, 60000, 70000, 80000, 90000, 100000, 120000, 150000, 200000, 250000, 300000, 400000, 500000, 600000, 700000, 800000, 900000, 1000000.

Schöne erstklassige, hochfeine

Glas-Christbaumschmuck

1.20, 1.50, 2.00, 2.50, 3.00, 4.00, 5.00, 6.00, 7.00, 8.00, 9.00, 10.00, 12.00, 15.00, 20.00, 25.00, 30.00, 40.00, 50.00, 60.00, 70.00, 80.00, 90.00, 100.00, 120.00, 150.00, 200.00, 250.00, 300.00, 400.00, 500.00, 600.00, 700.00, 800.00, 900.00, 1000.00.

100 Salz

100 Salz

heringe, weißl. ff. 6.-, 8.-, 10.-, 12.-, 14.-, 16.-, 20.-, 25.-, 30.-, 40.-, 50.-, 60.-, 70.-, 80.-, 90.-, 100.-, 120.-, 150.-, 200.-, 250.-, 300.-, 400.-, 500.-, 600.-, 700.-, 800.-, 900.-, 1000.-, 1200.-, 1500.-, 2000.-, 2500.-, 3000.-, 4000.-, 5000.-, 6000.-, 7000.-, 8000.-, 9000.-, 10000.-, 12000.-, 15000.-, 20000.-, 25000.-, 30000.-, 40000.-, 50000.-, 60000.-, 70000.-, 80000.-, 90000.-, 100000.-, 120000.-, 150000.-, 200000.-, 250000.-, 300000.-, 400000.-, 500000.-, 600000.-, 700000.-, 800000.-, 900000.-, 1000000.-

4 Jahre Lungenledien!



Herr August C. Schleifer, schreibt: Ich werde Ihre Schwarzwälder Lungenkur seit 6 Monaten an und heute kann ich Ihnen mitteilen, daß in den 4 Jahren noch keine Krone so gut angefallen hat, wie Ihre Schwarzwälder Lungenkur. Die Heiler und Nachschweizer sind bald verschwunden und heute fühle ich mich wieder wohl und lebensfähig. Wir alle danken Ihnen herzlich.

Herr Bernhard C. Postkammer, schreibt: Ich bemühte mich, von der Verschönerung aus in eine Lungenheilanstalt zu kommen, wurde jedoch abgewiesen, weil man mir jedenfalls nicht mehr viel Glauben schenkte. Ich griff in der Verzweiflung nach Ihrer Lungenkur und habe sie regelmäßig in der vorgeschriebenen Weise durchgeführt. Mein Le-

iden wurde von Woche zu Woche besser. Bei meiner letzten ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, daß das tuberkulöse Lungengewebe ausgeheilt sei, was ich Ihnen verbante. — Weithinliche Aufschreie sind recht zahlreich vorhanden.

Die Schwarzwälder Lungenkur best. aus Sektol-Salbe und Lungenaufbautee. Einzelungen mit

Schwarzwälder Sektol-Salbe
bringt das Fleber herunter, vermehren anfänglich den Auswurf, der dann allmählich besigt. Der Sektolreiz wird stark vermindert und damit eine Besserung des Schlafes erreicht. Preis pro Tube Mk. 2,50, drei Tuben Mk. 8,40. — Den

Schwarzwälder Lungenaufbautee
trinkt man morgens und abends. Seine vorzügliche Wirkung beruht auf seinem

reinen Gehalt an Kalk- und Kieselsäure, welche dem Blut leicht aufgenommen und den kranken Lungen zugeführt werden. Dort begünstigen sie die Neubildung des Lungengewebes, regen die Verteilung, Vererbung und Abplattung der giftigen, tuberkulösen Kräfte herbe und machen diese so unschädlich. Das Blut wird gerührt, der Auswurf gelindert und die Atmungsorgane gereinigt. Mit der Gerührung der Körperperipherie hebt sich der Appetit und das Wohlbefinden nimmt zu. Der Schwarzwälder Lungenaufbautee ist ein alter Schwarzwälder Volksmittel, dem schon Tausende ihre Genesung verdanken.

Preis pro Packung Mk. 2,20, 8 Packungen Mk. 18,—, bei 5 Packungen zu Mk. 11,— eine fertige Packung gratis. Ausführlicher Prospekt gratis an Jedermann (inkl. Post). Bestell-Adresse: Schwarzwälder Heilmittel-Zentrale Friedrich Heitger in Freiburg i. Br. 165 (Breisgau).

G&C Kautabak

die Marke der organisierten Verbraucher,
billig, schmackhaft und gut.
Gewerkschafter fordern nur
G&C Kautabak
in euerm Konsumverein!

Wir liefern überallhin zu konkurrenzlosen Bedingungen unsere Mandolinen, Laute, Gitarren, Violinen, Sprechappar. u. Platten, Harmonika, Banjo, Zithern, Uhren, Photo-Appar.

3 Tage zur Probe
mit bedingungslos. Rückkaufrecht bei Nicht-1-gefallen gegen bequeme Wochenraten von nur M. an. Verlangen Sie sofort illust. Katalog A gratis und frei.

Walter H. Garitz, Post. 625a Berlin S 42, Alexandrinenstr. 97.
Zweigniederlassung in Köln, Friesenplatz 18, von 8-7.

Konkurrenzlos mit Garantie für ein 3 Jahr!

Gute Taschenuhr nur 2,50 RM.

Nr. 3, Deutsche Herren Uhr, 33-Jährig, genau regul. Zeit, la. wert. nur 2,50 RM. Nr. 4 mit Goldschm. Schatz, Dabügel 3,50 RM. Nr. 4b ganz regul. 4,40 RM. Nr. 5 dieselbe mit bestem Werk, keine. hohe Form 4,80 RM. Nr. 6 Sprungedeluhr, 3 Edel verguldet, höchste Uhr, 8,00 RM. Nr. 7 Damenuhr, fast zerfallen, 2 Goldränder 5,50 RM. Nr. 8 Rembrandt mit Verzierungen 5,50 RM. Röhrluette, 0,30 RM. Doppellette, edel verguldet 1,20 RM. Kapsel 0,20 RM. Verlangt gegen Nachnahme. Katalog gratis.

Uhrenhaus Fritz Heineke, Braunschweig 55, Gaisstr. 3

Betten
federleicht gestelltes Einzel-, 1 1/2-fach-, gr. Oberbett, Unterbett, 1 Kissen mit 14 Pf. gr. Fed. gel. auf 21 Pf. 85,—, Daffelbe rot, 2 Kissen mit 10 Pf. Fed. gel. auf 21 Pf. 63,—.

Bettfedern
gr. per 1/2 D. 9,00, 9,50, 1,50, gr. Halbdamen 3,25, u. Feder 4,75, feinst 6,00, Dänische 11,00, gr. Dän. 8,00, Dän. 8,00, Metallbetten, Wädicke u. alle Aussteuerartikel bill. frachtfrei. Zust. Dantsch. Stulle und Katalog frei. Möbelfabrik Geisler.

Th. Kranzfuss,
Kassel 181, Bettfedern-Größhandlung und Verkauf. Begründet 1895.

Direkter Bezug ab Fabrik

verbilligt!

VERSAND NUR DIREKT AN PRIVATE

GROSSER HAUPTKATALOG WIRD AN JEDERMANNS ZOSTENFREI VERSAND

AUFTRÄGE ÜBER 10,— INNERHALB DEUTSCHLANDS PORTOFREI

JEDES INSTRUMENT STAGE ZUR PROBE

GR. 30000 (IM VERSANDEN) ANGE VERKAUFT INSTRUMENTE SOWIE UMF. 4000 ANTL. BEGL. ORGANE (GEBIEN AUS IMMERZUGESAM BELIEBEN SCHLIESSEN UNTERE KUNSTANLEGER) KUNSTANLEGER BEI BESTELLUNGEN ZURÜCKGEH. GEBÜHRENB. BEI BESTELLUNGEN ZURÜCKGEH. BEI BESTELLUNGEN ZURÜCKGEH. BEI BESTELLUNGEN ZURÜCKGEH.

TRINEL & HEROLD-KLINGENTAL Nr. 146
MUSIKINSTRUMENTE - SPEZIALAPPARATE - U. HARMONIKAFABRIK

Heeresgut-Partiewaren

Mil. Schaß, neu, 180 cm lang, 30 cm breit 0,90
Kopfschäber, reine Wolle 0,90
Kopfschäber, reine feinste Wolle, neu 0,30
Fautschandschuhe, jelogr. Tuch, gefüttert, neu 1,40 1,10 geb. 0,60
Mil. Unterhosen, geb., Seinen 1,80
Ertot 0,90
Mil. Unterjacken, warm, weiß, Wolton, neu 3,40, geb. 1,95
Mil. Strickjacken, grau, reine Wolle, schwer, neu 4,80 geb. 2,00
Jibitweifen f. b. Arbeit, geb., 0,90
Lederwesten, amerik., geb., pa. Rabfied, braun 21,50 19,00
Mil. Kräftfahrers-Lederhosen, Breches, Stiefel oder lang, gebraucht 24,00 17,00 11,50
Mil. Kräftfahrers-Lederhosen, gebraucht 30,00 33,00 26,00
Breches, jelogr., neu, schwer 10,50
gebraucht 4,80
Mil. Stiefelhosen, jelogr. geb. 4,50
Hosen, jelogr., lang, neu 10,50 7,50
gebraucht 4,80
Bamtenhosen, Rammgarn, blau, gut erhalten 3,90
Bamtenhosen, blau, Rammgarn, gut erh. 5,70 4,60
Gombi. Anzug, u. Weste 10,50 9,40
Waffenschürze, deutsche, jelogr., alle Größen, geb. 7,50 5,50
Waffenschürze, umgearbeitet, fast neu 10,50 9,—
Winterjoppen, schwer, dl. Tuch, warm gefüttert, gut erh. 10,50 8,80
Regenmantel, Straßengänger, Gummistoff, wasserdicht, gut erhalten 14,— 10,50 7,90
Schuppen-Perücken, Zeltbahn-Puff, geb. fehlerlos 9,80 7,30
Marine Leinwandhosen, zum Überziehen, wasserd., fast neu 6,80
Mil. Mäntel, alle Größ., gut erhalten 16,— 12,50 8,20
Mil. Kavallerie-Mäntel, dl. sch., alle Gr., fast neu 28,— 24,— 18,—
Schürzhöhle, engl., geb., neu belohnt, alle Größ., 4,80
Gebirgs-Schürzhöhle, engl., neu fast belohnt, mit Gebirgs-Adelns, alle Größ., geb. 7,30
Drig. Mil. Schürzhöhle, deutsch. Karabder, neu, Gr. 39 41 nur 9,80
Hilfeschürzhöhle engl., bis Knie, geb., neu bel., mit 2 m la. Lederfellein, Größe 42 45 12,50 10,50, Gr. 37 41 9,80
Mil. Schürzhöhle, geb. fehlerlos, neu belohnt, Größe 38 40 7,80, jede weitere Gr. 20 Pf. mehr
Wachshöhle-Zylinder zum Überziehen, Lederhülle, geb. Belohnung 3,80 3,30
Eisenbahner-Zylinder, Schmitz, lang, neu 13,80, gebraucht 7,50
Mil. Wästel-Gamaschen geb. 1,40 0,90 0,60
Mil. Arbeitsgamaschen bis Knie, mit 3 Lederhüllen, gebraucht, fehlerlos, nur 1,10 0,85
Röhren- und Arbeitshandtucher, neu 0,65
Alle geb. Waren sind in unserer größten Verkaufsstelle gereinigt und inkundgeleitet.
Verpackung, Bänder- und Sportartikel. Als eigene Verkaufsstellen: Blanca, Zelle, Biedersteiner, u. a.
Verband unter Nachnahme. Kein Risiko. Nichtpostales wird angenommen. Fordert Geschäftspreisliste Nr. 105 u. Kaufpreisliste an. Nachträge Kaufpreisliste geben täglich ein. Wiederverkaufsgewinn.
Deutsche Lederwarenfabrikation
Verbandsabteilung
Berlin NW 40 — Alt-Neub. 130/4

Die freuen sich die kleinen Mädchen,
Eine große Puppe für nur Mk. 7,—

Wollen Sie nicht sofort an uns schreiben?
Diese Puppe ist 60 cm groß, unzertrennlich, spricht selbstständig „Mama“, läuft, an der Hand geführt, wie ein kl. Kind, trägt Bublikopf und ist reizend modern gekleidet. Dieselbe Puppe 52 cm groß Mk. 6,— und 42 cm groß Mk. 5,—. Alles einschließlich Porto und Verpackung. Versand erfolgt nur gegen Nachnahme. Bei Nichtgefallen Umlaufgeld gefaltet, daher kein Risiko. Bestellen Sie heute noch, wenn auch für später lieferbar, damit Sie rechtzeitig in den Besitz der Puppe gelangen.

Puppenfabrik Steinsch 3
Emil Zitzmann
Danzig, 1000: Puppen großartig, alles neu, koste eine hier M. 13,— bis M. 14,—.
Häuser, Wädicke, Dillingen B.,
Erbbergstraße 5.

Laubfägerei
Kerbschnitt und Holzbrand Wertzeuge, Holz, Vorlagen etc. in groß. Zusw. bill. Katalog gratis.
J. Brendel, Mutterstr. 28 Pfalz

Gesundheit ist Reichtum
Haben Sie Beschwerden?

Alle Leiden, die mit dem Stoffwechsel zusammenhängen (wie Alterserschwächen, Verdauungsstörungen, Gicht, Rheuma, Nervenleiden, Kopfschmerz, Migräne, Darmstörungen usw.) werden geheilt oder gebessert durch eine

Ruilois Knoblauchkur. Würmer!

Dieses altbewährte natürliche Hausmittel hat nach klinischen Versuchsversuchen die günstigsten Erfolge ergeben. In haben in den Apotheken, bestimmt: General-Deutscher Warenhaus-Apothek, Berlin O 27, Andrewsstr. 15.
Fernsprecher Köpenick 2789.
Fordern Sie Broschüre Nr. 2!

Lungenkranke

trinkt Apoth. v. Lühmann's Pulmonaloltee oder Syrup (auch in Pillen) bei Husten, Heiserkeit, Bronchialkat. Prof. Dr. K. schreibt: Schon nach wenigen Tagen trat Besserung ein, Nachschweiß hört auf, Appetit, Gewicht, Befinden haben sich. In allen Apoth. oder von Apoth. von Lühmann, Reckowstr. 130B Pom.

Weihnachtsgelchenke.

36 Liefer. Ihnen frei Haus d. Nachb. Garantie. Ged. punkt.

Serie 1 = Markt 6,50:
1 Teddy-Bär 35 cm groß, 1 Ferkel-Bär 21 cm groß, 1 Schaf-Bär 25 cm hoch.

Serie 2 = Markt 10,—:
1 modern gezeichnete Leinwand mit Wappenstein, 42 cm groß, 1 Teddy-Bär mit Strumpfweber, 50 cm groß, 1 Kollwagen mit Pferd, 60 cm lang oder 1 Garmatzer Perseusmodell, 12 cm in Breite.

Serie 3 = Markt 15,—:
1 prima Teddy-Bär mit Wappenstein, 60 cm groß, 1 modern gezeichnete Leinwand mit Wappenstein, 52 cm groß, 1 Teddy-Bär lang mit Kollwagen, 1 Puppen-Kind, 1a weiß lackiert, 30 cm hoch mit 1/2 Zoll, 18 cm groß, 1 Jahr. Hand auf Rad, 20 cm hoch

Bernhard Hemann,
Papier- und Spielwaren-Fabrik,
Saarnberg in Thüringen A. Seiffen 189.

Das Grossartigste f. d. Christbaum

in unter Engel-Christbaum-Geläut: Posaunenchor mit der Geburt Christi.

Modell 1927
ganz aus Metall, farbenprächtige Ausführung, ca. 33 cm hoch. Nach Ansehen der Reigen umgeben die Engel die Baumspitze und ein wunderbares, harmonisches Glockengeläut ertönt, eine weihnachtliche Weihnachtsstimmung erregend. Verwendbar als Christbaumspitze und zum Aufstellen auf den Tisch. Luxus-Ausführung per Stk. 1,50. — Einfache Ausführung p. Stk. 1,25. Versand gegen Nachnahme oder Vorkaufsendung.

Reichhaltiger Katalog gratis.
Stock & Co., Kommandit-Gesellsch., Solingen 70.

Tabak
Heberle-Dalitäten:
Großh. per 1/2 D. 0,90, 1,40, 1,90 ufm. K. per 1/2 D. 1,45, 2,—, 2,40.
Gem. h. per 1/2 D. 2,50, 3,—, 3,90.
3 Pfund frants.

Zigarren
aus nur besten Tabaken.
6, 8, 10, 12, 15 Pfg. ufm.
200.000 Stückbestellungen. Begünstigte Dankschreiben. Versand per Nachnahme.

Bernh. Sido,
Tabakfabrik, Heidelberg 95.
Preisliste gratis.

10000 Dankschreiben
über **Bettfedern**

beweisen uns konkurrenzlos billige, gute u. zugebotene. — 1 Pf. gew. 0,50 u. 1.—, gr. gew. 1,50, gr. gew. halbdam. 2,50 und 3,—.

weiße Ganzwurst 3,80, 4,50, Spezialität 5,—, weiße halbdam. Halbdamen 3,50, 4,50, damenweiße 3,50, 4,50, weiße Ganzwurst 8,—, 10,—, neue Oberbetten: 18,50, 21,50, 27,—, 1.—, 15,—, 26,—, 4,50, 8,—, 11,—. Unterbetten: 13,50, 26,—. Koffer und 1/2 Bett. Umklei. von 9 Pf. frants gegen Nachnahme. Nichtpostales Ged. punkt.

Josef Christis Nachfolger,
Cham 371 (Bayer. Wald).
Der Haus allein bürgt für gute Bedienung.

Immer Weihnachtsgelchenke
Scherens - Christbaumschmuck - Wandkalender - Geschenkbücher - Haas - Kuchengarten - Platin - Gold - Silberwaren - Musikinstrumente - Uhren - Gold- und Silberwaren in moderner Ausführung.

Sonder-Kauf-Ordnung gratis
Bergwälder-Betriebe, G. m. b. H.,
Kreuzweg (Hartz) Nr. W 21

Wurst

in Holstein, Oberw.-Salami, Fleisch-, Plank- (Gambro) - Dauerwurst, 5 Pf. 9,50, 9 Pf. 18,20, 5 Pf. Haus Nachnahme.

Klinter & Co.
Hortorf (Holstein 50).

In alten Zeiten haben Könige ihre Reichtümer nach der Fülle ihrer Kornkammern bemessen. Und diese Könige waren stolz auf jenes kraftspendende Erzeugnis der Natur,

das wir als

„Seelig's kandierten Kornkaffee“

genießen dürfen und können, weil es ja so billig ist, daß jeder es erschwingen kann. 1 Pfund für 50 Pfennig ergibt etwa 90 bis 100 Tassen. Zubereiten wie Bohnenkaffee.

Sieb' Selig's kandierten Kornkaffee

Fremde, SALEM ZIGARETTEN das einzig Richtige!

Sie sind leicht und von hervorragender Beschaffenheit.

Vortrefflich bis zum letzten Zug!

Größte Produktion der Welt!

OPEL